

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

E 18/986

16.10.2024

Innenausschuss
Angela Erwin MdL

Einladung

42. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Innenausschusses
am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024,
11.30 Uhr bis (max.) 13.00 Uhr, Raum E3 A02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die Einladung geht nachrichtlich an den Rechtsausschuss
und an den Integrationsausschuss.

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Mit uns wird NRW Stärke zeigen: Die Clankriminalität endlich ganzheitlich bekämpfen – Neue Clans an ihrer Entstehung hindern – Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen

Antrag der Fraktion der AfD
Drucksache 18/5418

Stellungnahme 18/1866
Stellungnahme 18/1876
Stellungnahme 18/1895
Stellungnahme 18/1900 (Neudruck)

weitere Stellungnahmen erwartet

Anhörung von Sachverständigen

gez. Angela Erwin
- Vorsitz -

F. d. R.

Marten Schmusch

- 2 -

- Ausschussassistenten –

Anlage
Verteiler

Anhörung von Sachverständigen
des Innenausschusses

Mit uns wird NRW Stärke zeigen: Die Clankriminalität endlich ganzheitlich bekämpfen – Neue Clans an ihrer Entstehung hindern – Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen

Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 18/5418

am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024
11.30 bis (max.) 13.00 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

Verteiler

Herrn
Oliver Huth
Landesvorsitzender
Bund Deutscher Kriminalbeamter Nord-
rhein-Westfalen
Düsseldorf

Prof. Dr. Janet Kursawe
Professur für Sozialwissenschaften
Fachbereich Polizeivollzugsdienst
Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung
University of Applied Sciences for Police
and Public Administration
Duisburg

Dr. phil. Ralph Ghadban
Berlin

DPolG Bundespolizeigewerkschaft
Berlin

Dr. Mahmoud Jaraba
FAU Forschungszentrum für Islam und
Recht in Europa (EZIRE)
Erlangen

- TOP -

Mit uns wird NRW Stärke zeigen: Die Clankriminalität endlich ganzheitlich bekämpfen –
Neue Clans an ihrer Entstehung hindern – Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen

15.08.2023

Antrag

der Fraktion der AfD

Mit uns wird NRW Stärke zeigen: Die Clankriminalität endlich ganzheitlich bekämpfen – Neue Clans an ihrer Entstehung hindern – Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen

I. Ausgangslage

Verdrängung bezeichnet in der psychoanalytischen Theorie einen Abwehrmechanismus, der innerseelische oder zwischenmenschliche Konflikte reguliert, indem tabuisierte oder bedrohliche Sachverhalte oder Vorstellungen von der bewussten Wahrnehmung ferngehalten werden.¹ Mit Blick auf bestimmte Themen in diesem Land kann man den Eindruck erhalten, dass bei vielen Volksvertretern der etablierten Politik dieser Mechanismus einsetzt. Geht es nämlich um Clankriminalität und die Organisierte Kriminalität, scheinen die meisten Politiker dieses Landes die Realität auszublenden und Warnrufe zu überhören. Schon 2019 hat der nordrhein-westfälische AfD-Abgeordnete Markus Wagner nicht nur auf die bestehenden Probleme Bezug genommen, die durch die Clankriminalität vorherrschen, sondern ebenfalls auf zukünftige Entwicklungen hingewiesen:

„Es geht heute alles noch viel schneller als in den 80ern, weil seit 2015 so schnell so viele von den Falschen ohne Steuerung und Begrenzung in unser Land gelassen wurden und bis heute werden. Die alten und neuen Clans erhalten also ständig neuen personellen Nachwuchs. Denn – damit sind wir bei der nächsten Problemstufe – die Clans aus dem Libanon bekommen nun zunehmend Konkurrenz durch syrische, irakische, albanische und nigerianische Mafiaclans. Waren vor allem die afrikanischen Migranten, die nach 2015 von Frau Merkel und den alten Parteien ins Land geholt wurden, zunächst an der Front als Kleindealer für die Araber unterwegs, kommt es nun zunehmend zu Abkopplungsprozessen.“²

Um die besondere Eilbedürftigkeit, dass die Politik nun endlich konsequent handeln müsse, zu betonen, verwies der Abgeordnete Wagner zusätzlich auf die Ausführungen im Lagebild des LKA zur Clankriminalität auf Seite 24 unter „Perspektiven“:

„Die kriminellen Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Familienverbände sehen sich in den letzten Monaten einem Verdrängungswettbewerb um kriminelle Märkte ausgesetzt, der durch Personen mit Herkunft aus Syrien bzw. dem Irak forciert scheint. Diese konkurrierenden Gruppierungen werden – auch vor dem Hintergrund teilweise aktueller Kriegserfahrungen – im Milieu als besonders durchsetzungsstark und gewalttätig wahrgenommen.“³

¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Verdr%C3%A4ngung_\(Psychoanalyse\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verdr%C3%A4ngung_(Psychoanalyse)).

² Vgl. Plenarprotokoll 17/75 vom 29.11.2019, S. 16.

³ Ebenda.

Selbstverständlich wurden diese Warnungen von den anderen Parteien nicht ernst genommen, nur müde belächelt und mal wieder als fremdenfeindlich und rassistisch deklariert. Das Prinzip der Verdrängung setzte ein und schon waren die Probleme gelöst.

Gerade der jüngste Vorfall, bei dem rivalisierende Clans im Ruhrgebiet auf offener Straße ihre Machtkämpfe ausgetragen haben, hat erneut die bestehenden Missstände in unserem Land offengelegt. Er beweist, dass die AfD mit ihren Prognosen richtig lag und die anderen Parteien erst durch ihre Inaktivität massiv dazu beigetragen haben. Daher verwundert es auch nicht, dass sich Nordrhein-Westfalens Innenminister Herbert Reul (CDU) zu den gewalttätigen Auseinandersetzungen im Juni dieses Jahres überrascht gab:

„Wir wissen, dass bei den jüngsten Auseinandersetzungen in Castrop-Rauxel und Essen nicht nur türkisch-arabischstämmige Personen, sondern auch Leute aus Syrien dabei waren. Deshalb schauen wir uns jetzt genau an, ob wir unser Lagebild Clan-Kriminalität an der Stelle erweitern müssen.“⁴

Ein Offenbarungseid, der zeigt, dass die Politik die Entwicklung der vergangenen Jahre völlig verschlafen hat, obwohl explizit darauf hingewiesen worden ist. Im April 2021 hat die AfD-Fraktion in Nordrhein-Westfalen einen Antrag eingebracht, der vorsah, neue Zuwandererclans in das Lagebild aufzunehmen sowie regionale Verteilungskonflikte und Statistiklücken zu beleuchten. Denn eine Weiterentwicklung der Lagebilder zur Clankriminalität war bereits damals dringend notwendig.⁵ Aber auch dieser Antrag wurde von allen anderen Fraktionen abgelehnt. Die SPD-Abgeordnete Sonja Bongers sprach sich vehement gegen diesen Antrag aus, da er NRW „dem Ziel einer effektiven und wirksamen Bekämpfung von Clankriminalität und der gesamten Kriminalität nicht näher“ bringt, sondern „im Gegenteil in jeder Hinsicht hinderlich und schädlich“ ist.⁶ Dass diese Einschätzung mal wieder an der Realität vorbeiging und ausschließlich auf parteipolitisches Gehabe zurückzuführen ist, schadet der eigentlichen Sache enorm. Die daraus resultierenden Konsequenzen wurden den verträumten Politikern der etablierten Parteien im Juni dieses Jahres eindrucksvoll dargelegt.

Zum einen zeigten die Auseinandersetzungen in Castrop-Rauxel und Essen eine neue Qualität der Missachtung des Rechtsstaats und waren ein Beleg für eine gescheiterte Integrations- und Migrationspolitik. Zum anderen zeigte die Reaktion des Bürgermeisters von Castrop-Rauxel, Rajko Kravanja (SPD), dass man weiterhin die bestehenden Probleme nicht sehen möchte und die Realität völlig ausblendet. Die von ihm getätigte Aussage, die Schlägerei in seiner Stadt fand nicht in einem Problemviertel statt und darüber hinaus gebe es solche auch gar nicht, ist schlichtweg gelogen und gefährlich.⁷

Anstatt dass Kravanja, immerhin Bürgermeister einer Mittelstadt, direkt explizit darauf hinweist, dass derartige Tumultlagen eine besorgniserregende Entwicklung in unserem Land darstellen, dass der Rechtsstaat mal wieder versagt hat und friedliebende Bürger in Gefahr gebracht wurden, weil rund 80 Personen mit Messern, Knüppeln und Macheten aufeinander losgegangen sind, wird nur beschwichtigt:

„Es sind immer punktuelle Dinge, die uns da zu schaffen machen. Aber die haben Sie in jeder Stadt, und insofern ist es eben eher ein bundesrepublikanisches Problem.“⁸

⁴ Vgl. https://www.focus.de/politik/deutschland/clan-lagebild-in-nrw-muessen-diese-neuen-syrischen-kriminellen-clans-staerker-in-den-blick-nehmen_id_198712799.html.

⁵ Vgl. AfD-Antrag vom 20.04.2021, Drucksache 17/13397.

⁶ Vgl. Plenarprotokoll 17/127 vom 30.04.2021. S. 4.

⁷ Vgl. <https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/ruhrgebiet-kriminelle-clans-kaempfen-weiter/>.

⁸ Ebenda.

Solch einer Aussage muss ganz klar und vehement widersprochen werden. Noch ist es definitiv kein Problem einer jeden Stadt in Deutschland, dass sich hunderte Personen, hauptsächlich Männer aus türkisch-libanesischen und syrischen Clanfamilien, im öffentlichen Raum treffen und bekämpfen, sodass sie nur durch einen Großeinsatz der Polizei gestoppt werden können. Was sehr wohl ein Problem ist, das man in jeder Stadt vorfinden kann, ist, dass dem Phänomen der Organisierten Kriminalität und der damit verbundenen Gewaltausbrüchen von Clans nicht entschieden und wirksam Einhalt geboten wird. Sollte die Politik auch weiterhin nach dem Vogel-Strauß-Prinzip agieren und offensichtliche Tatsachen bewusst kleinreden oder gar negieren, wird sich das Problem der Clankriminalität in der geografischen Fläche vergrößern. Dies hätte unweigerlich zur Folge, dass die Aussage des Castrop-Rauxeler Bürgermeisters Kravanja doch noch an Wahrheitsgehalt gewinnt.

Neben (kommunalen) Politikern sind es aber auch die Medien, die einen entscheidenden Anteil dazu beitragen, dass Sachverhalte verzerrt dargestellt werden. Nachdem es in Castrop-Rauxel an einem Donnerstagnachmittag zu einer Massenschlägerei mit einer lebensgefährlich verletzten Person kam, verlagerte sich der Streit am darauffolgenden Freitagabend in die Essener Innenstadt. Erneut gab es bei einer Massenschlägerei Verletzte, darunter auch Polizisten. Erneut wurden zahlreiche Messer und Macheten und sogar eine Maschinenpistole sichergestellt. Und obwohl einige Medien davon berichteten, dass beide Auseinandersetzungen in einem Zusammenhang stehen, versicherte das ZDF weiterhin, dass es „keine Hinweise auf einen kriminellen Hintergrund“ gebe. Darüber hinaus gibt es auch „Clans“, die ein „tragendes Element der Gesellschaft“ seien.⁹ Getreu dem Motto: Es kann nicht sein, was nicht sein darf.

Daher ist es wenig verwunderlich, dass sogar laut geäußerte Kritik von Personen, die dem Justizapparat angehören, einfach verhallt:

„Da stehen sie, junge Männer in Gruppen vor runtergekommenen Geschäften. Sie fallen sofort durch ihr Machogehabe auf. Als sie den Streifenwagen sehen, grinsen und winken sie. Es ist keine Freundlichkeit, sondern Häme. Sie fühlen sich überlegen, in ihrer Gruppe stark. [...] Ein Polizist muss immer damit rechnen, plötzlich einer Überzahl von aggressiven jungen Männern gegenüberzustehen. Ihr Hass trifft aber nicht nur die Ordnungshüter, sondern alles, was für den Staat gehalten wird: Sozialarbeiter, Ordnungsamt, Feuerwehr, sogar Sanitäter [...] Die Polizisten, die hier ihren Dienst tun müssen, fühlen sich alleingelassen – von der Politik, vom Rechtsstaat.“¹⁰

So schilderte der ehemalige Vorsitzende des deutschen Richterbundes, Jens Gnisa, schon im Jahre 2017 seine Eindrücke und Erlebnisse, als er mit Polizeischutz im Duisburger Stadtteil Marxloh unterwegs war. Dieser Stadtteil ist vor Jahren zu dem geworden, was viele Bürger als „No-go-Area“ bezeichnen – ein Viertel, in dem der Rechtsstaat den Kampf um die öffentliche Ordnung zu verlieren droht oder bereits verloren hat. Duisburg Marxloh steht sinnbildlich für das Bild, das sich entwickelt, wenn sich der Rechtsstaat aus dem Kampf gegen die Clankriminalität zurückzieht. Experten gingen Mitte 2020 davon aus, dass allein in Duisburg rund 2.800 Personen gut 70 Großfamilien angehören und dass rund ein Drittel aller Mitglieder dieser Clans bereits bei der Polizei aktenkundig ist. Eine besorgniserregende Entwicklung, die von Seiten der Politik zwar wahrgenommen, aber größtenteils negiert und auch sofort ignoriert wird.¹¹

⁹ Ebenda.

¹⁰ Vgl. <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/ismail-tipi-klartext/clan-kriminalitaet-gefaehrdet-den-rechtsstaat/>.

¹¹ Ebenda.

Mit Blick auf die Banden- und Clankriminalität wird deutlich, dass es sich dabei um Organisierte Kriminalität, mafiöse Strukturen und patriarchalische Verbrecherclans handelt, die seit Jahrzehnten ungehinderten Einzug in unser Land halten und daran ganz offensichtlich auch weiterhin nicht gehindert werden. Das Ergebnis ist beängstigend:

„In einigen deutschen Städten sind rechtsfreie Räume entstanden. Ganze Straßenzüge und Stadtviertel, in denen Clans und Großfamilien hausen und herrschen, in denen deutsches Recht und Gesetz keine Gewalt mehr zu haben scheinen. Viertel, in denen der Rechtsstaat den Kampf um die öffentliche Ordnung zu verlieren droht – mitten in Deutschland.“¹²

Insbesondere die kriminellen Aktivitäten dieser Clans stellen eine immer größere Gefahr für dieses Land dar. Sie geraten meist wegen Delikten wie Sozialbetrug und Autoschieberei, illegalem Glücksspiel und Schutzgelderpressung bis hin zu Drogen- und Menschenhandel ins Visier der Ermittler. Unverhohlen machen die Clans deutlich, dass sie diesen Staat und damit die Polizei, Recht und Gesetz ablehnen. Es war ihnen sogar möglich, ein eigenes „Friedensrichtersystem“ aufzubauen und zu etablieren, das Streitigkeiten innerhalb der Familien oder zwischen den Clans beilegen soll. Die deutsche Justiz spielt dabei selbstverständlich keine Rolle. Die Großfamilien, die vor allem aus dem arabischen Raum sowie aus Osteuropa stammen, sind streng hierarchisch und mafiaähnlich aufgebaut und organisiert. Die Clanspitze bildet ein patriarchalisches Oberhaupt, das den weltlichen und religiösen Mittelpunkt des Clans darstellt, der wiederum eigene ideologische Keimzellen enthält. Die gelebte Ideologie wirkt sich zutiefst toxisch auf die Gesellschaft aus. Die Clanstrukturen sind dergestalt geschaffen, dass in sie hineingeborene Kinder so gut wie keine Möglichkeiten zum Ausstieg haben. Durch ein strenges System mit drakonischen Strafen und der Drohung der sofortigen Verstoßung und Ächtung abtrünniger Mitglieder, wird die Familie zusammengehalten. Die Biografie der einzelnen Familienmitglieder ist insofern schon vorgezeichnet. Die älteren Mitglieder planen unter anderem Einbrüche und Diebstähle, die noch jungen Mitglieder führen diese Pläne dann aus.¹³

Dass die Clans bereits Kinder beziehungsweise Jugendliche für ihre kriminellen Handlungen einsetzen, hat damit zu tun, dass auf diese Weise die Vorzüge des deutschen Rechtsstaates genutzt werden. Täter, die noch nicht das vierzehnte Lebensalter erreicht haben, sind nämlich keinesfalls strafmündig. Sollte dennoch der Fall eintreten, dass ältere Clanmitglieder inhaftiert oder sogar angeklagt werden, kommt es nicht selten vor, dass man sich gegenseitig Alibis gibt, Staatsanwälte, Richter und Polizeibeamte, aber auch Zeugen oder Mitwisser bedroht.¹⁴

Die Hauptstadt Berlin zeigt eindrucksvoll, wie gefährlich und mächtig zugleich Clans in den letzten Jahrzehnten geworden sind. Seit den 1970er Jahren haben sich dort rund ein Dutzend arabisch-stämmiger Großfamilien niedergelassen, die für rund ein Viertel aller in der Stadt verübten Verbrechen verantwortlich sind. Die Politik hat in all der Zeit tatenlos dabei zugehört, wie diese Familien Kieze unter ihre Kontrolle brachten und ein weitverzweigtes System aus Geschäften zur Geldwäsche aufbauten.¹⁵

Wenn die Politik in seltenen Fällen Handlungsstärke und ein beherztes Durchgreifen signalisieren wollte, wurden diese Versuche meist schon im Keim erstickt. Als die CDU mit dem Slogan „Damit kriminelle Clans nicht Ferrari fahren, sondern Mercedes“ für härtere Strafen gegen Geldwäsche warb, wurde der dazu entworfene Werbeclip nach nur wenigen Tagen wieder gelöscht. Der Vorwurf lautete mal wieder Rassismus, denn das Video zeigte zwei

¹² Ebenda.

¹³ Ebenda.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Ebenda.

augenscheinlich arabischstämmige Männer in einem Ferrari, der im nächsten Moment von einem Mercedes-Mannschaftswagen der Polizei überholt wurde.¹⁶

Es ist ein Beispiel unter vielen, das deutlich macht, dass in Deutschland lieber eine völlig fehlte Rassismus-Debatte geführt wird, als entschlossen gegen verhärtete Machtstrukturen etablierter Clans vorzugehen, diese zu zerschlagen und den Rechtsstaat wieder durchzusetzen. Dass Clankriminalität größtenteils von Ausländern beziehungsweise Menschen mit Migrationshintergrund ausgeht, ist evident. Dennoch gibt es zu viele Multi-Kulti-Romantiker und Realitätsverweigerer, die lieber Begriffe wie „Rechtspopulismus“ oder „Rassismus“ benutzen. Dadurch werden bestehende Probleme nicht gelöst, sondern vielmehr verstärkt. Mitgliedern aller Clanfamilien, die diesen Diskurs mitbekommen, wird dadurch signalisiert, dass ihnen keine Konsequenzen drohen.¹⁷ Somit steigt die Zahl der Straftaten von Jahr zu Jahr, wie auch die Zahl der Clans und ihrer Mitglieder: So konnten insbesondere Syrer im Laufe der letzten Jahre neue Clan-Strukturen in Deutschland aufbauen, wodurch sie in die Lage versetzt wurden, den Kampf mit etablierten Clans aufzunehmen.

Wie bereits die Bundestagsfraktion der AfD in einem Antrag zur Bekämpfung der Clankriminalität darlegte, ist die Grundlage für den erfolgreichen Kampf gegen Clankriminalität „neben einem dringend notwendigen personellen, finanziellen und technischen Ausbau der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zunächst vorhandenes Wissen über deren Strukturen, Personenpotentiale und Wirken. Nur so kann der erfolgreiche Kampf gegen Clankriminalität, verbunden mit dem festen Willen einer Problembewältigung, geführt werden.“¹⁸

Gelegentlich observiert die Polizei Clan-Kriminelle in ihrem Auto, so die Tageszeitung Die Welt. Das darf sie, also die Polizei, nur, wenn der Verdacht auf eine Straftat vorliegt. „Solche Observationen sind sehr wichtig. Mit etwas Glück fährt der beobachtete Clan-Kriminelle zu einem Hintermann – und führt die Beamten zu einem großen Fisch“, erzählt Erich Rettinghaus, der Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPOIG). Sollten die Polizisten während der Verfolgung jedoch entdecken, dass der Kriminelle keinen Führerschein besitzt, „müssten sie die Observation abbrechen und ihn stoppen. Denn Fahren ohne Führerschein ist verboten.“ Und Polizisten seien verpflichtet, jede Straftat sofort zu unterbinden.

Mit diesem Beispiel will Rettinghaus verdeutlichen, wie mangelhaft die Möglichkeiten der NRW-Polizei im Kampf gegen organisierte Kriminelle seien. „Wären die observierenden Beamten dagegen vom Verfassungsschutz“, setzt Rettinghaus seine fiktive Fallschilderung fort, „dürften sie über den fehlenden Führerschein hinwegsehen, könnten die Verfolgung fortsetzen – und womöglich Strippenzieher überführen.“¹⁹

Wie wir als AfD-Fraktion, sehen das auch die Experten und fordern deshalb, den Verfassungsschutz in NRW endlich auf die organisierte Kriminalität und insbesondere auf kriminelle Clans anzusetzen. Die Möglichkeit „zur Ausleuchtung der undurchsichtigen Milieus arabisch- oder türkischstämmiger Clans würde dadurch enorm verbessert“, argumentiert Rettinghaus. Innenminister Reuls Politik permanenter Nadelstiche gegen die Clans sei zwar gut, nachhaltige Erfolge seien bislang aber nicht zu verzeichnen, hatte zuvor Sebastian Fiedler (Anm. d. Verf.: damaliger Bundesvorsitzender des Bunds Deutscher Kriminalbeamter [BDK]), gemahnt. Es

¹⁶ Vgl. <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/ismail-tipi-klartext/kriminelle-clans-beim-namen-nennen-und-bekampfen/>.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Vgl. Drucksache 20/7576, vom 04.07.2023.

¹⁹ Vgl.: <https://www.welt.de/regionales/nrw/article205688689/Kriminelle-Clans-Streit-ueber-moeglichen-Verfassungsschutzeinsatz.html>

sei „abwegig“, dass „Inlandsnachrichtendienste bei Gefahren durch organisierte Kriminalität die Augen und Ohren verschließen“ müssen.²⁰

Berlin und andere betroffene Bundesländer sollten die Beobachtung und Bekämpfung von Organisierter Kriminalität „zusätzlich in die Aufgabenfelder der Verfassungsschutzämter einbeziehen“, schlägt der BDK-Bundesvorstand in einem 30-seitigen Positionspapier vor.

Das Verhalten krimineller Großfamilien sei ein „Paradebeispiel für misslungene Integration“, heißt es in dem Papier „Clankriminalität bekämpfen: strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge“. Es gehe jedoch um eine grundsätzliche Verbesserung bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität, „das umfasst nicht nur Clans“, sagte der BDK-Vorsitzende Sebastian Fiedler der Deutschen Presse-Agentur. Eine Aufweichung der verschiedenen Befugnisse von Geheimdiensten und Polizei sei damit „ausdrücklich nicht verbunden“.

In Berlin versuchten kriminelle Großfamilien, die Sicherheitskräfte einzuschüchtern. „Reifen von Dienst- und Privatfahrzeugen wurden aufgeschlitzt.“²¹

Die AfD war die erste Fraktion in Nordrhein-Westfalen, die durch eine Kleine Anfrage im Januar 2020 wissen wollte, ob Mitglieder krimineller Clans Polizeibeamte und Mitarbeiter städtischer Verwaltungen bedrohen. Die Landesregierung musste schmallippig eingestehen, dass es im Jahre 2019 zu 49 vollendeten Straftaten kam.²²

Damit auch in NRW Verfassungsschützer gegen Clan-Kriminelle vorgehen dürfen, müsste der Gesetzgeber in zwei Schritten vorgehen. Erstens muss er die Clans zur OK zählen. Diese Einstufung hat das LKA 2018 vorgenommen, weil die Clans auf Dauer angelegte Strukturen aufbauten, um Straftaten zu begehen. Zweitens müsste der Gesetzgeber feststellen, dass sich solche OK-Phänomene gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten.

Auch das, sagt CDU-Fraktionsvize Golland, sei nicht schwer: „Die Clans arbeiten an Einflussgebieten, in denen die deutsche Rechts- und Verfassungsordnung nicht gilt“. Er verweist insbesondere auf Essen, die Clan-Zentrale von NRW. Dort beanspruchten die Clans ganze Straßenzüge als „Herrschaftsgebiet“, so warnt Essens Polizeipräsident Frank Richter seit Jahren. Sie bedrohen Polizisten ebenso wie Richter (und Journalisten). Und regelmäßig randalieren sie so gewalttätig im Gerichtssaal, dass schon Verhandlungen abgebrochen werden mussten. „Damit richten sie sich gezielt gegen Fundamente des Rechtsstaates“, so Golland.²³

Wir erwarten, dass den Worten der CDU nun endlich Taten folgen. Es ist klar, der Verfassungsschutz muss seiner Aufgabe nachkommen dürfen, die Organisierte und damit auch die Clankriminalität endlich auszuleuchten und damit seinen Beitrag zur Bekämpfung dieses Phänomens zu leisten.

Regelmäßig gehören Bedrohungen, ein höchst aggressives Auftreten und die Beanspruchung öffentlicher Räume zum Alltagsgebaren von kriminellen Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Clanfamilien. Sie schüchtern die Bevölkerung ein,²⁴ wollen in den für sich selbst beanspruchten Vierteln ihr eigenes Recht durchsetzen, oder erpressen Inhaber lokaler Geschäfte.

²⁰ <https://www.welt.de/regionales/nrw/article205688689/Kriminelle-Clans-Streit-ueber-moeglichen-Verfassungsschutz-einsatz.html>

²¹ <https://www.stern.de/panorama/clankriminalitaet--polizisten-wollen-mehr-unterstuetzung-vom-verfassungsschutz-8656408.html>

²² Vgl. Antwort der Landesregierung vom 07.02.2020, Drucksache 17/8613.

²³ <https://www.welt.de/regionales/nrw/article205688689/Kriminelle-Clans-Streit-ueber-moeglichen-Verfassungsschutz-einsatz.html>

²⁴ Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 6.

Auch gegenüber städtischen Verwaltungsmitarbeitern verhalten sich Clanmitglieder besonders offensiv, um ihren Willen durchzusetzen.²⁵

Aggressionen, Respektlosigkeiten und Gewalt(-bereitschaft) richten sich aber ebenso gegen Einsatzkräfte im Dienst.²⁶ Beispielsweise fahren Clanmitglieder langsam an Polizeistreifen vorbei und provozieren diese durch Hupen, Gestik und Rufe. Werden dann Personen und Fahrzeuge kontrolliert, versuchen die Clanmitglieder die Beamten einzuschüchtern. Des Weiteren berichten Polizeibeamte zuweilen von negativen Erfahrungen, die persönlich tiefer gehen, „wenn Clanmitglieder sie bis vor die Haustür verfolgen und sie in den Rückspiegel schauen müssen, weil sie befürchten, verfolgt zu werden.“²⁷ Jüngst berichteten mehrere Medien von besonders drastischen Fällen aus dem Nachbarbundesland Niedersachsen, über die der Osnabrücker Polizeipräsident sprach:

„Es gab [...] Fälle, bei denen nach Einsätzen entweder einem Kollegen auf dem Weg nach Hause nachgefahren wurde oder man bei einem anderen Kollegen mit einem auffälligen Fahrzeug vor dem Wohnhaus aufgetaucht ist.“²⁸

Ein anderer Polizist sei von einem Clanmitglied angesprochen worden, als er privat mit seinem Sohn Sport in einem Fitnessstudio trieb.²⁹

Eine Kleine Anfrage des AfD-Abgeordneten Marc Vallendar hat Anfang 2021 erschreckende Zahlen für die Bundeshauptstadt Berlin offenbart. So wurden seit 2018 insgesamt 195 sicherheitsrelevante Vorfälle von Mitarbeitern von Gerichten und Staatsanwaltschaften gemeldet. Zwölf der gemeldeten Vorfälle betrafen Richter oder Staatsanwälte.³⁰

Aber auch in Nordrhein-Westfalen gibt es seit Jahren Meldungen darüber, dass Polizisten ganz gezielt eingeschüchtert werden. So schilderte der ehemalige Polizeipräsident Frank Richter, welchem psychischen Druck die Polizeibeamte ausgesetzt sind:

„Es kommt zum Beispiel vor, dass abends ein dicker Mercedes-AMG vor dem Polizeipräsidium steht und die Insassen einem bestimmten Polizisten einen schönen Feierabend wünschen. Damit sagen die Clans ihm: Pass auf, wir wissen, wer du bist.“³¹

Der Rheinischen Post sind außerdem anonyme Schilderungen von Polizisten zugegangen, die ebenfalls von Einschüchterungsversuchen und Drohungen berichten. In diesem Zusammenhang werden unter anderem Bilder der Schulen, auf die die Kinder der Polizisten gingen, auf deren Schreibtisch gelegt. Dieser enorme Druck sorgt zwangsläufig dafür, dass die Beamten auch „privat schon öfters in den Rückspiegel [schauen], um zu sehen, ob man verfolgt wird“.³²

²⁵ Vgl. General-Anzeiger (2019): Kriminelle Clans bedrohen Polizisten; online im Internet: https://www.general-anzeiger-bonn.de/news/panorama/kriminelle-clans-in-nrw-mitglieder-arabischergrossfamilien-bedrohen-polizisten_aid-46111815.

²⁶ Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 6.

²⁷ General-Anzeiger (2019): Kriminelle Clans bedrohen Polizisten; online im Internet: https://www.general-anzeiger-bonn.de/news/panorama/kriminelle-clans-in-nrw-mitglieder-arabischergrossfamilien-bedrohen-polizisten_aid-46111815.

²⁸ Neue Osnabrücker Zeitung (2019): NOZ: Kriminelle Clans schüchtern Polizisten in Niedersachsen ein, online im Internet: <https://www.presseportal.de/pm/58964/4461793>.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Vgl. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/in-berlins-gerichten-gab-es-195-sicherheitsrelevante-vorkommnisse-seit-2018-5392120.html>.

³¹ Vgl. <https://www.derwesten.de/staedte/essen/clans-in-essen-bedrohen-polizisten-und-behoerden-wir-wissen-wer-du-bist-id227202935.html>.

³² Ebenda.

Die stattgefundenen Auseinandersetzungen im Ruhrgebiet und insbesondere die anstehende Landtagswahl in Hessen Anfang Mai scheinen die Lebensgeister der sonst so trägen Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) geweckt zu haben. Vor wenigen Tagen hat die Ministerin ein Diskussionspapier vorgelegt, wonach Rückführungen von Ausländern erleichtert werden sollen. Die kaum wiederzuerkennenden Ambitionen gehen sogar soweit, dass das Papier den Vorschlag enthält, Angehörige sogenannter krimineller Clans oder anderer Gruppierungen der Organisierten Kriminalität auch dann abzuschieben, wenn sie selbst nicht verurteilt worden sind. Bislang gibt es eine vergleichbare Regelung nur für Mitglieder terroristischer Vereinigungen.³³

Kritik an diesem Vorschlag kam direkt aus Nordrhein-Westfalen. Integrationsministerin Josefine Paul (Grüne) missfiel die Stoßrichtung, da „vor allem auf repressive Aspekte“ gezielt wird. Aber auch Innenminister Herbert Reul (CDU) stand diesem Diskussionspapier skeptisch gegenüber. Er führte aus: „Würde die Bundesinnenministerin echte Fortschritte erzielen wollen, würde sie ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren in Gang bringen, statt Ideensammlungen auf einer Homepage zu veröffentlichen“. Stattdessen erhielt die Bundesinnenministerin Zuspruch vom Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, der darin Vorschläge in die richtige Richtung sieht und sich gleichzeitig „mehr Instrumente im Kampf gegen Clan-Strukturen“ wünscht.³⁴

Polizeigewerkschafter Roßkopf griff Faesers Papier ebenfalls auf und regte an, „Familienmitglieder von Intensivtätern [...] sodann gleich mit [abzuschieben], wenn sie per Familiennachzug zum Täter nachgekommen waren und finanziell von ihm abhängig sind. Das ist rechtlich zulässig und muss dringend umgesetzt werden“.³⁵

Dass sich Polizisten, Richter und Staatsanwälte überhaupt einer solchen Bedrohung ausgesetzt sehen, liegt an der seit Jahrzehnten anhaltenden Lethargie der meisten Politiker. Offene Grenzen sowie kaum durchgeführte Abschiebungen lassen nicht nur den Alltag der Bürger gefährlicher werden, sondern konterkarieren die ohnehin schon schwierige und gefährliche Arbeit unserer Polizisten. Denn der ständige Zustrom an neuen Migranten aus den clanbildenden Milieus macht nicht nur die rein polizeiliche Antwort der Landesregierung zur Sisyphusarbeit für unsere Polizisten. Gelingt es, dass überhaupt mal einer der Kriminellen festgesetzt wird, strömen über die ungesicherten Grenzen nämlich schon drei neue ins Land.

Die ohnehin sehr angespannte Lage, in der wir uns befinden, wird sich zukünftig noch zusätzlich verschärfen, da sich bereits Verteilungskämpfe zwischen den einzelnen ethnisch begründeten Clans entwickelt haben. Umso wichtiger und entscheidender ist es, dass wir unsere Grenzen schützen. Vorrangige Aufgabe des Staates ist es, seine Bürger zu schützen und dies gelingt nur, wenn der Staat auch weiß, wer ins Land einreist. Es muss wieder möglich sein, diejenigen bereits an der Grenze abzuweisen, die unbefugt und mit unlauterer Absicht einreisen wollen.

Eines der wichtigsten Instrumente, die dieser Rechtsstaat zur Verfügung hat, aber zu selten bis überhaupt nicht einsetzt, sind Abschiebungen. Darauf weist unter anderem auch der KEEAS-Abschlussbericht eindringlich auf Seite 22 hin:

„Es ist als Ergebnis von Experteninterviews im Projekt KEEAS erkennbar geworden, dass repressive Maßnahmen gegenüber notorisch kriminellen Clanmitgliedern nur geringen präventiven Einfluss entfalten. Deutliche generalpräventive und kriminalitätsbegrenzende Wirkungen

³³ Vgl. https://rp-online.de/nrw/landespolitik/clan-mitglieder-abschieben-das-sagen-nrw-politiker-dazu_aid-95226857.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Ebenda.

gegenüber dieser Personengruppe dürften in erster Linie aufenthaltsbeendende Maßnahmen haben.“³⁶

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die bisherige Migrations-, Integrations- und Innenpolitik hat der Entstehung und Verfestigung von türkisch-libanesischer Clankriminalität seit den 1980er Jahren Vorschub geleistet.
2. Die momentane Migrations-, Integrations- und Innenpolitik leistet der Entstehung und Verfestigung von syrischer, irakischer und anderer Clankriminalität durch (Asyl-)Zuwanderer seit 2015 Jahren Vorschub.
3. Es liegt nicht im Interesse des deutschen Volkes und der hier gut integrierten und assimilierten Menschen ausländischer Herkunft, dass sich die Parallelstrukturen krimineller Clans weiter verschärfen, auffächern und auf unserem Boden Verteilungskämpfe betreiben.
4. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, die Repräsentanten unseres freiheitlichen Rechtsstaates, also Polizisten, Rechtsanwälte der Opfer, Staatsanwälte und Richter vor Bedrohungen, Einschüchterungen und anderen Straftaten durch Clankriminelle zu schützen.
5. Unser Zusammenleben in einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung wird durch alle Formen der Organisierten Kriminalität und insbesondere durch solche aus ethnisch abgeschotteten Clanstrukturen, gestört und bedroht. Es ist daher unser gemeinsames Ziel, alte und neue Clankriminalität mit allen Mitteln des freiheitlichen Rechtsstaates zu bekämpfen und auszutrocknen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. das jährliche Lagebild Clankriminalität in Nordrhein-Westfalen so zu gestalten, dass es endlich vollumfänglich informiert und „die stetige Weiterentwicklung des Lagebildes mit dem Ziel der Gewinnung eines möglichst validen Lageüberblicks“, wie es im Lagebild 2019 heißt, dergestalt zu vollziehen, dass künftig neue und konkurrierende Clanstrukturen und clanähnliche Strukturen, die sich zuvörderst aus Zuwanderern rekrutieren und bereits mit türkisch-arabischen Clans in regionale Verteilungskonflikte getreten sind, unterscheidbar in dem eigenen Kapitel „Die Genese neuer Clans und clanähnlicher Strukturen im Kontext der Massenzuwanderung ab 2015“ beschrieben werden;
2. darüber hinaus mittelfristig sämtliche in Nordrhein-Westfalen existenten Strukturen, die wesentliche Merkmale der Clankriminalität gemäß LKA-Definition aufweisen, in den Lagebildern zu berücksichtigen und unterscheidbar auszuweisen, auch wenn diese keine Angehörige der Volksgruppe der Mhallamiye sind oder keine Bezüge zum Libanon haben;
3. alsbald eine gesonderte statistische Erfassung von Rückführungen krimineller Clanangehöriger mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu realisieren, um angekündigte Remigrationsbemühungen gegenüber ausländischen Clankriminellen überprüf- und steuerbar zumachen;

³⁶ https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-06/KEEAS-Abschlussbericht_de%2Ben.pdf.

4. sowie einen migrationspolitischen Paradigmenwechsel dahingehend zu vollziehen, dass ein migrationspolitischer Ansatz ausgearbeitet wird, der das Primärziel der Interessenwahrung der Deutschen und bereits zugewanderter Bürger, die sich zur kulturellen Identität Deutschlands und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, verfolgt. Parallelgesellschaften, die unseren freiheitlichen Rechtsstaat infrage stellen und offensiv herausfordern, werden wir bekämpfen;
5. das Lagebild soll zudem Statistiken über die Anzahl der Clans, ihre Benennung beziehungsweise Familiennamen, ihres jeweiligen Personenpotentials, ihre ethnische Herkunft und die Staatsangehörigkeiten ihrer Mitglieder sowie deren kriminellen Hauptbeschäftigungsfelder enthalten. Ebenso soll illegaler Waffenbesitz sowie die Verflechtung von Clans in das private Sicherheitsgewerbe, in die Rocker- oder rockerähnliche Szene, in die Schleuser-Kriminalität, die Beteiligung von Clans an Betrugsdelikten wie dem sog. „Enkeltrick“ recherchiert und dokumentiert werden. Gleiches gilt für Geldwäscheaktivitäten und den Abfluss von aus Straftaten gewonnenen Geldern ins Ausland. Wichtig ist hierbei die Aufnahme aller Clan-Gruppen, die in Nordrhein-Westfalen mittlerweile kriminell in Erscheinung treten, also auch süditalienische, türkische, kurdische, libanesisch, palästinensische, irakische, syrische, albanische, tschetschenische, nigerianische und sonstige Clans;
6. die Landesregierung hat für eine ausreichende finanzielle, personelle und technische Ausstattung sämtlicher Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden Sorge zu tragen;
7. alle rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen oder zu schärfen, um die Clankriminalität wirksam bekämpfen zu können – hierzu zählt die Beschlagnahme von illegal erworbenem Vermögen (in eklatanten Fällen unter Umständen mit dem Mittel der Beweislastumkehr) – und bei erwiesener Straffälligkeit eines Elternteiles im Bereich der Clankriminalität eine verstärkte und gerade auf diesen Bereich spezialisierte Betreuungs- und Beobachtungsinstanz durch die Jugendämter vorzusehen und hierfür entsprechende Personalstellen zu schaffen, um im Interesse des Kindeswohls ein Heranwachsen der zugehörigen und betroffenen Kinder in Rechts- und Gesetzestreue zu ermöglichen;
8. eine Intensivierung der übergreifenden Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und der Bund-Länder-Koordinierung, auch über die Initiative „BLICK“ hinaus umzusetzen;
9. weiterhin eine Sammlung von Informationen über Strukturen und Tätigkeiten krimineller Clanfamilien nicht nur durch Polizeibehörden, sondern auch durch die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder, sofern durch Clans grundlegende Prinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit abgelehnt werden oder sich Verbindungen zum islamistischen Terrorismus aufzeigen;
10. die Erarbeitung einer erneuerten und erweiterten Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Clankriminalität unter Federführung des Landeskriminalamtes;
11. die Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden – nicht nur im Rahmen von Europol, sondern auch von Interpol – zur Analyse der transnationalen Täterstrukturen im Bereich der Clan-kriminalität;
12. die Durchführung von anonymen Befragungen von Polizeibeamten, Staatsanwälten, Richtern und weiteren relevanten Behördenmitarbeitern mit der Fragestellung, ob in der Vergangenheit bereits Bedrohungen oder Einflussnahmen, die nicht offen zugegeben würden, stattgefunden haben;

13. die Einführung der datenschutzrechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen, um Daten über kriminelle Mitglieder von Clanfamilien von verschiedenen Behörden zusammenzuführen und zentral zu erfassen, insbesondere Daten zu Kriminalität, ausländerrechtlichem Status, Sozialleistungsbezug, Daten der Finanz- und Jugendämter sowie Informationen über Verbindungen zu islamistischen Organisationen;
14. die Erfassung von Informationen über die Clanzugehörigkeit Krimineller in den relevanten polizeilichen Datenbanken;
15. die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe beim Landeskriminalamt zur Feststellung der echten Identität von angeblich staatenlosen kriminellen Mitgliedern von Clanfamilien nach dem Vorbild der in Berlin im Jahr 2000 eingerichteten und 2008 aufgelösten „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Ident“ zur Unterstützung der Landeskriminalämter;
16. die Einführung von gesetzlichen Regelungen zur Erleichterung der Ausweisung krimineller Clanmitglieder, der Verhinderung der Einbürgerung von kriminellen Mitgliedern von Clans und der möglichen Rücknahme ihrer Einbürgerung sowie dem konsequenten Vollzug dieser Regelungen;
17. sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass illegale Einreisen in das Bundesgebiet durch potentielle Clankriminelle nicht länger geduldet werden und die von Seiten der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), zuletzt in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP), geforderten Grenzschutzmaßnahmen an den deutschen EU-Binnengrenzen unverzüglich umgesetzt werden (zu den Maßnahmen gehören dabei u. a. eine Notifizierung der Grenzen; Grenzkontrollen; Gewahrsamszentren und Zurückweisungen an der Grenze im Falle von illegalen Einreisen.);
18. gemäß § 2 Absatz 1 und 3 Bundespolizeigesetz zur Unterstützung der Bundespolizei die Möglichkeit der Wahrnehmung von Aufgaben des Grenzschutzes mit eigenen Kräften, analog zur bayerischen Grenzpolizei und im Einvernehmen mit dem BMI zu prüfen, um auch potenzielle Clankriminelle an der Einreise zu hindern;
19. sich auf Bundesebene für eine Rücknahme sämtlicher Bleiberechtsregelungen (u. a. Chancen-Aufenthaltsrecht; Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) für abgelehnte und somit ausreisepflichtige Asylbewerber gerade auch aus dem Clanmilieu einzusetzen;
20. eine Einrichtung eines anonymen Hinweissystems auf Straftaten zur Bekämpfung der Clankriminalität nach dem Vorbild der Korruptionsbekämpfung insbesondere auch aus dem Clankriminellenmilieu zu schaffen;
21. eine Verbesserung der technischen Ausstattung der Polizei- und Justizbehörden zur Auswertung und Aufbereitung beweisrelevanter Massen- und Kommunikationsdaten;
22. eine Verbesserung und Evaluierung von gesetzlichen Regelungen, durch welche Notare dazu verpflichtet werden, Verdachtsfälle von Geldwäsche an die Strafverfolgungsbehörden zu melden;
23. die Einführung von gesetzlichen Regelungen, durch welche aus Vermögensabschöpfung stammende Mittel zur Finanzierung der Strafverfolgung und für die Opferentschädigung verwendet werden können;

24. kriminellen Clan-Gruppierungen mit einer „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber zu treten, den allgemeinen Ermittlungsdruck zu erhöhen sowie alle geschäftlichen und privaten Aktivitäten der Clanmitglieder zu durchleuchten, um jegliche Verstöße gegen geltendes Recht ahn-den zu können;
25. sämtliche strafrechtlichen Normen – prozessual wie materiell, auch im Jugendstrafrecht – hinsichtlich einer Verschärfung dahingehend zu überprüfen, dass dem Eindruck einer sog. „Kuscheljustiz“ entgegengewirkt wird, mit anschließender Vorlage entsprechender Entwürfe zu den erforderlichen Gesetzesänderungen sowie Einwirken auf die anderen Bundesländer im Rahmen der JMK, dass es auch bei den strafvollzugsrechtlichen Regelungen nicht zu einem Eindruck einer „Kuscheljustiz“ kommt.

Markus Wagner
Enxhi Seli-Zacharias
Sven W. Tritschler
Dr. Hartmut Beucker
Prof. Dr. Daniel Zerbin
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion

FAU Erlangen-Nürnberg | Postfach 3520, 91023 Erlangen

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1866

Alle Abgeordneten

**FAU Forschungszentrum für Islam und
Recht in Europa FAU EZIRE**

Dr. Mahmoud Jaraba

Schillerstraße 1, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26410
Sekretariat:
Julietta Cheliotis
Telefon +49 9131 85-26398
Fax +49 9131 85-26399
mahmoud.jaraba@fau.de
www.ezire.fau.de

Erlangen, den 11.10.2024

Stellungnahme zum Antrag der AfD-Fraktion: „Mit uns wird NRW Stärke zeigen: Die Clankriminalität endlich ganzheitlich bekämpfen – Neue Clans an ihrer Entstehung hindern – Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen“ (Drucksache 18/5418)

Anhörung des Innenausschusses am 31. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

Einleitung

Der vorliegende Antrag der AfD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen befasst sich mit der Thematik der sogenannten „Clankriminalität“ und fordert eine ganzheitliche sowie verstärkte Bekämpfung dieses Phänomens. Die im Antrag aufgeführten Forderungen könnten weitreichende Konsequenzen für die Gesellschaft und den Rechtsstaat haben. Im Folgenden werde ich die wichtigsten Aspekte des Antrags herausgreifen, basierend auf meiner Forschung zu diesem Thema seit 2015.

Differenzierte Betrachtung der sogenannten „Clankriminalität“ und ihrer vielfältigen Strukturen

Die kriminellen Aktivitäten innerhalb bestimmter familiärer und sozialer Netzwerke sind zweifellos ein ernstzunehmendes Phänomen und stellen eine erhebliche Herausforderung für die innere Sicherheit in Deutschland dar. Dabei ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, die unterschiedlichen kriminellen Strukturen differenziert zu betrachten. Meine seit 2015 durchgeführte

Forschung auf diesem Gebiet zeigt, dass es zwischen den sogenannten „alten Clans“ – insbesondere den „libanesischen Clans“ – und den „neuen Clans“, zu denen auch syrische Gruppen zählen, signifikante Unterschiede in den Arten der begangenen Straftaten gibt. Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die „syrischen Clans“, da sie die größte Gruppe unter den „neuen Clans“ darstellen. Es wäre jedoch ein Fehler, die Kriminalitätsmuster dieser Gruppen als homogen zu betrachten, da sie stark variieren – insbesondere in Bezug auf die Rolle der Familiennetzwerke, die Art der kriminellen Aktivitäten und die zugrunde liegenden sozialen Strukturen.

Betrachten wir zunächst die sogenannten „libanesischen Clans“. Hier müssen wir zwischen vier verschiedenen Formen der Aktivitäten der kriminellen Akteure unterscheiden:

1. **Einzeltäter/Einzeltaten ohne familiären Rückhalt:** Zahlreiche Fälle zeigen, dass Individuen unabhängig von ihren Familien kriminell handeln. Diese Einzelpersonen erhalten keine familiäre Unterstützung und werden oft von ihrer Familie gemieden oder verurteilt. Ihre kriminellen Handlungen sind isoliert und basieren auf individuellen Entscheidungen.
2. **Einzeltäter mit sporadischer Familienunterstützung:** In einigen Fällen erhalten Täter gelegentlich Unterstützung von ihrer Familie, insbesondere bei Straftaten, die mit der „Familienehre“ in Verbindung stehen, wie Körperverletzung oder Bedrohung, in der Regel aber nicht bei den für Organisierte Kriminalität typischen Delikten. Diese Unterstützung bleibt jedoch situativ und beschränkt sich auf spezifische Kontexte, ohne dass eine längerfristige kriminelle Struktur dahintersteht.
3. **Gruppen von Tätern in loser Zusammenarbeit:** Diese Gruppen bestehen aus Personen, die durch familiäre Loyalität oder soziale Bindungen miteinander verbunden sind. Sie handeln in lockeren Netzwerken und finden sich gelegentlich für kriminelle Aktivitäten zusammen. Diese Gruppen agieren ohne klare Hierarchie oder organisierte Struktur, was sie flexibel macht, aber auch weniger langfristig planend.
4. **Hochkriminelle erweiterte Familienstrukturen:** In einigen Familien existieren stabile kriminelle Netzwerke, die über Generationen hinweg bestehen. Diese Netzwerke zeichnen sich durch eine klare Hierarchie und Organisation aus und sind in bestimmten kriminellen Märkten wie dem Drogenhandel tätig. Einige dieser Netzwerke haben sogar internationale Verbindungen und agieren transnational, was ihre Reichweite und Macht verstärkt. Hierbei ist zu betonen, dass nicht der gesamte „Clan“ als Ganzes solche kriminellen Aktivitäten organisiert, sondern insbesondere Gruppen innerhalb der sogenannten „Sub-Sub-Clans“, die im Arabischen als *bayts* [Häuser] bekannt sind.¹

Während meiner Feldforschung habe ich in den letzten Jahren einen zunehmenden Trend krimineller Aktivitäten in den sogenannten „neuen Clans“, insbesondere in syrischen Gemeinschaften, beobachtet. Auch hier lassen sich vier verschiedene Formen von Kriminalität identifizieren:

¹ Für weitere Informationen zu diesen vier Arten krimineller Aktivitäten siehe: Jaraba, M., & Rohe, M. (2024). *Qualitative Milieuforschung I: Brückenbauer im Ruhrgebiet*. In: KONTEST 2024: Kriminalität im Kontext großfamiliärer Strukturen (S. 42-55). Technische Universität Berlin. Verfügbar unter <https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/institut-foeps/Dokumente/2024/KONTEST2024-Broschuere.pdf>

1. **Einzelne Straftaten ohne familiäre Unterstützung:** Hier handelt es sich um Individuen, die unabhängig von familiären Netzwerken kriminelle Aktivitäten ausüben. Diese Personen handeln ohne familiären Rückhalt und verfolgen individuelle Motive. Ihre kriminellen Handlungen stehen in keinem Zusammenhang mit strukturellen familiären Verbindungen, was sie schwerer greifbar macht und die individuelle Strafverfolgung in den Vordergrund rückt.
2. **Kriminelle Gruppen und Banden, bestehend aus Jugendlichen:** Diese Gruppen setzen sich überwiegend aus jungen Menschen im Alter von 12 bis 25 Jahren zusammen, die sich an Bahnhöfen oder auf öffentlichen Plätzen aufhalten. Ihre kriminellen Aktivitäten umfassen häufig Diebstähle, Gewalttaten, den Handel und Konsum von Drogen sowie antisoziales Verhalten, das sich oft gegen Frauen richtet. Viele dieser Jugendlichen haben keine Ausbildung und sind arbeitslos, was ihre soziale Isolation und Perspektivlosigkeit weiter verstärkt. Auffällig ist, dass viele dieser jungen Menschen keine familiären Bindungen in Deutschland haben. Sie organisieren sich häufig in losen, informellen Gruppen, die sich aus verschiedenen Stadtteilen oder sogar Städten zusammensetzen und sich an bestimmten Treffpunkten versammeln. Familiäre Strukturen spielen hierbei keine Rolle.
3. **Kriminelle Gruppen basierend auf regionalen Verbindungen:** Diese Strukturen beruhen weniger auf familiären Bindungen, sondern vielmehr auf gemeinsamer geografischer Herkunft. Personen, die aus derselben Region oder demselben Dorf stammen, bilden Netzwerke, die sich auf regionalen Verbindungen gründen und sich in kriminelle Aktivitäten verwickeln. Diese Gruppen sind oft weniger organisiert, aber dennoch effektiv in ihrer regionalen Vernetzung. Besonders stark ausgeprägt ist diese Form der Kriminalität in den Bereichen Menschenhandel und dem *Hawala*-System. Hier werden grenzüberschreitende Verbindungen genutzt, um illegale Finanztransfers zu erleichtern und Menschen durch Schleusernetzwerke zu transportieren, wobei die regionale Zugehörigkeit als Basis für das Vertrauen innerhalb der kriminellen Strukturen dient. Solche Gruppen haben eine starke Präsenz in NRW, und ihre Aktivitäten werden zunehmend über soziale Medien, insbesondere TikTok, organisiert. Social-Media-Plattformen dienen dabei als Mittel zur Rekrutierung, Koordination und Präsentation ihrer kriminellen Handlungen.
4. **Entstehung von *Aschira*- (Clan) und *Qabila*- (Stamm)-Strukturen in NRW:** In den letzten Jahren ist innerhalb spezifischer syrischer Gemeinschaften eine zunehmende Tendenz zu beobachten, dass sich Menschen in traditionellen familiären Strukturen organisieren, die im arabischen Sprachraum als *Aschira* oder *Qabila* bekannt sind. Diese Entwicklung ist jedoch auf bestimmte Familien aus spezifischen Regionen und Städten in Syrien beschränkt, in denen solche familiären Netzwerke traditionell tief verankert sind. Diese Strukturen sind keineswegs repräsentativ für die gesamte syrische Gemeinschaft in Deutschland – im Gegenteil: Viele der syrischen Geflüchteten haben keinerlei Verbindungen zu diesen Strukturen und stehen ihnen vielfach kritisch gegenüber. Besonders auffällig ist, dass sich viele dieser Familien, die bereits in Syrien stark vernetzt waren, auch in Deutschland sehr gut miteinander verbunden haben. Sie pflegen enge soziale und familiäre Beziehungen, die über Bundesländer hinausgehen. Diese

Netzwerke erstrecken sich über verschiedene Städte und Regionen in Deutschland, insbesondere in Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen und Berlin. Ihre Verbindungen ermöglichen es ihnen, ihre sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu koordinieren, und in einigen Fällen sind sie bereits in illegale Aktivitäten involviert.

Mindestens eine dieser *Aschira*-Formationen ist nachweislich in transnationale kriminelle Aktivitäten wie Drogenhandel, Menschenhandel und *Hawala*-System verwickelt. Es ist wahrscheinlich, dass weitere Familien aus diesen Strukturen in den kommenden Jahren ähnliche Wege einschlagen könnten. Das größte Problem besteht darin, dass sie ihre kriminellen Netzwerke innerhalb der breiteren syrischen Gemeinschaft ausbauen. Sollten diese Strukturen ihre Verbindungen in andere Teile der syrischen Diaspora verstärken, könnte dies die innere Sicherheit in NRW erheblich gefährden. Die Polizei und andere Sicherheitsbehörden müssten sich der schwierigen Aufgabe stellen, diese gut vernetzten und teils transnational agierenden Strukturen zu bekämpfen, was ihre Ressourcen und Kapazitäten stark beanspruchen würde.

Wenn wir die oben genannten Formen der Kriminalität vergleichen, zeigen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede, die ein differenziertes Vorgehen bei der Bekämpfung – sowohl repressiv als auch präventiv – erfordern. Beispielsweise weisen die Einzeltäter ohne familiären Rückhalt, sowohl bei den libanesischen als auch bei den syrischen Tätern, gewisse Ähnlichkeiten auf. In beiden Fällen agieren Individuen unabhängig von familiären Strukturen, was bedeutet, dass sie als isolierte Täter betrachtet und individuell strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Andererseits gibt es Kriminalitätsformen, die teilweise ähnliche Merkmale aufweisen, aber durch spezifische kulturelle oder soziale Elemente geprägt sind. Dies betrifft beispielsweise die Einzeltäter mit sporadischer familiärer Unterstützung, bei denen familiäre Loyalität in bestimmten Kontexten eine Rolle spielt, insbesondere bei Konflikten, die auf „Ehre“ beruhen. In solchen Situationen muss jedoch betont werden, dass nicht zwangsläufig kriminelle Aktivitäten oder ein krimineller Hintergrund der Auslöser für die Auseinandersetzungen sind. Es kommt vor, dass Familien in solche tumultartigen Konflikte verwickelt werden, obwohl sie selbst nie zuvor in kriminelle Aktivitäten involviert waren. Diese Eskalationen, die oft auf der Straße ausgetragen werden, stellen eine große Herausforderung dar, da bei solchen Vorfällen häufig Dutzende von Personen beteiligt sind. Diese kriminellen Handlungen sind meist situativ und nicht langfristig strukturiert. In diesen Fällen müssen sowohl strafrechtliche als auch präventive Maßnahmen auf die familiären und sozialen Dynamiken abgestimmt sein, um solche Konflikte effektiv zu bewältigen.

Ein weiteres gemeinsames Merkmal findet sich in den losen Netzwerken (Gruppe 3), die flexibel agieren, jedoch weniger strukturiert und langfristig planend sind. Während bei den libanesischen Gruppen familiäre Bindungen die Grundlage der Zusammenarbeit bilden, beruht sie bei den syrischen Gruppen vor allem auf regionaler Herkunft.

In den hochkriminellen Familienstrukturen (Gruppe 4) zeigen sich ebenfalls Ähnlichkeiten. Sowohl bei den libanesischen als auch bei den syrischen „Clans“ existieren stark hierarchische und

gut organisierte Netzwerke. Jedoch sind die libanesischen Strukturen oft über Generationen hinweg etabliert, während die syrischen Strukturen sich noch im Entstehungsprozess befinden, jedoch bereits transnational agieren.

Problematische Verwendung des Begriffs „Clankriminalität“

Der Begriff „Clankriminalität“ wird häufig in der öffentlichen Debatte und im Antrag der AfD verwendet. Dabei ist er jedoch problematisch und irreführend, da er ein vereinfachtes Bild von einem äußerst komplexen Phänomen vermittelt. Der Begriff suggeriert, dass kriminelle Aktivitäten immer auf familiäre Netzwerke oder Loyalitäten zurückzuführen sind, doch dies entspricht nicht der Realität. Wie meine Forschung zeigt, sind familiäre Strukturen oder Loyalitäten oft nicht der ausschlaggebende Faktor für kriminelles Verhalten. Kriminelle Aktivitäten in diesen Kontexten sind vielfältig, und das pauschale Verwenden des Begriffs „Clankriminalität“ verschleiert die Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Kriminalität.

Die Verwendung des Begriffs „Clankriminalität“ führt dazu, dass unterschiedliche kriminelle Phänomene in einen Topf geworfen werden, ohne ihre tatsächlichen Ursachen und Hintergründe zu berücksichtigen. Die Vorstellung, dass kriminelle Familiennetzwerke streng hierarchisch und nach mafiösen Strukturen organisiert seien, ist eine realitätsferne Vereinfachung. Tatsächlich variiert die Organisation dieser Netzwerke stark: Während einige kriminelle Gruppen in festen familiären Strukturen agieren, sind andere lose organisiert, basieren auf regionalen oder sozialen Bindungen und operieren unabhängig von familiären Netzwerken.

Ein zentrales Missverständnis in der öffentlichen Debatte ist die Annahme, dass jede kriminelle Aktivität, die von einem Mitglied eines sogenannten „Clans“ begangen wird, automatisch der gesamten Familie oder dem gesamten „Clan“ zugeschrieben werden kann. Diese Pauschalisierung führt nicht nur zu einer Stigmatisierung ganzer Familien und Gemeinschaften, sondern hat weitreichende soziale und wirtschaftliche Konsequenzen. In meiner Forschung habe ich wiederholt festgestellt, dass sich die Mehrheit der Familienmitglieder von kriminellen Handlungen distanzieren und oft keinerlei Verbindung zu solchen Aktivitäten hat. Viele Familienmitglieder halten sich bewusst von kriminellen Aktivitäten fern. Dennoch geraten sie aufgrund ihrer familiären Zugehörigkeit häufig unter Generalverdacht.

Besonders spürbar ist diese Stigmatisierung im Bildungs- und Arbeitsbereich. Mitglieder von Familien, die als „Clan“ wahrgenommen werden, stoßen häufig auf erhebliche Hindernisse bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und Jobs. Diese Vorurteile führen dazu, dass Jugendlichen und jungen Erwachsenen trotz guter Qualifikation und Motivation Chancen verwehrt bleiben. Arbeitgeber zögern oft, Personen aus solchen Familien einzustellen, da sie befürchten, mit kriminellen Strukturen in Verbindung gebracht zu werden. Diese systematische Ausgrenzung verstärkt die sozialen Ungleichheiten und führt dazu, dass viele junge Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder Arbeitslosigkeit landen, was wiederum ihre soziale Isolation verstärkt und negative Dynamiken begünstigt.

Besonders betroffen von dieser Stigmatisierung sind die Frauen und Kinder innerhalb dieser Familien. Frauen, die ohnehin in vielen Fällen mit traditionellen Rollenbildern und eingeschränkten Möglichkeiten zu kämpfen haben, sehen sich zusätzlich mit Vorurteilen und Misstrauen konfrontiert. Dies erschwert ihren Zugang zu Bildung und Arbeitsmöglichkeiten erheblich. Gleichzeitig leiden die Kinder in diesen Familien unter den pauschalen Vorurteilen, die ihre Zukunftsperspektiven stark einschränken. Anstatt sie zu fördern und in die Gesellschaft zu integrieren, werden sie häufig stigmatisiert und in ihrer Entwicklung behindert.

Insgesamt zeigt sich, dass die pauschale Stigmatisierung von „Clans“ nicht nur ungenau ist, sondern auch weitreichende negative Folgen für die betroffenen Familien hat. Die gesellschaftliche Ausgrenzung verstärkt soziale Spannungen und behindert die Integration, was besonders für die jüngeren Generationen schwerwiegende Konsequenzen hat. Um diese Entwicklung zu stoppen und umzukehren, ist es entscheidend, eine differenzierte und faire Diskussion über familiäre Netzwerke und deren kriminelle Beteiligung zu führen, die den Fokus auf individuelle Verantwortung legt und nicht ganze Gemeinschaften kriminalisiert.

Die Konflikte in Castrop-Rauxel und Essen

Die Auseinandersetzungen im Sommer 2023 in Castrop-Rauxel und Essen verdeutlichen, dass solche Spannungen auch zukünftig häufiger auftreten könnten. Diese Konflikte zwischen den „alten Clans“ libanesischer Herkunft und den „neuen Clans“ syrischer Herkunft sind jedoch nicht ausschließlich auf kriminelle Aktivitäten zurückzuführen. Vielmehr spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, die über Kriminalität hinausgehen.

1. **Historische Konflikte:** Viele dieser Spannungen haben ihre Wurzeln in langjährigen politischen und ethnischen Konflikten im Nahen Osten, insbesondere im Libanon und in Syrien. Diese Rivalitäten, die sich über Jahrzehnte in Bürgerkriegen manifestierten, wirken sich auch in Deutschland aus und bieten den Hintergrund für Auseinandersetzungen, die hier ausgetragen werden.
2. **Soziale Konkurrenz:** Ein erheblicher Teil der Konflikte basiert auf sozialer Konkurrenz, vor allem unter jungen Menschen aus benachteiligten Vierteln. Sie kämpfen um Anerkennung und Status, was oft zu Spannungen führt, die keine kriminellen Ursachen haben. Soziale Isolation und Perspektivlosigkeit verschärfen diese Rivalitäten.
3. **Konkurrenz in legalen Geschäftsfeldern:** Auch legale Wirtschaftszweige wie Shisha-Bars und Gastronomiebetriebe sind zunehmend umkämpft. Die wirtschaftliche Konkurrenz führt zu Spannungen, die oft nichts mit Kriminalität zu tun haben, sondern den Wettbewerb um lukrative Märkte widerspiegeln.
4. **Jugendliche Rivalitäten:** Die Rivalität zwischen jungen Menschen innerhalb dieser Gemeinschaften ist ein weiterer Faktor. Diese Spannungen entstehen nicht aus kriminellen Handlungen, sondern aus sozialer Unsicherheit und dem Wunsch nach Zugehörigkeit. Gewalt entsteht oft aus diesen sozialen Spannungen.

5. **Konflikte aufgrund krimineller Aktivitäten und Geschäfte:** Neben den genannten Faktoren können Konflikte auch direkt aus kriminellen Aktivitäten oder illegalen Geschäften entstehen. Die Auseinandersetzungen um Einflussbereiche in kriminellen Netzwerken, wie Drogenhandel oder andere illegale Geschäfte, spielen dabei eine zentrale Rolle. Diese Art von Konflikten hat das Potenzial, gewalttätig zu eskalieren und das Risiko von größeren Zusammenstößen zu erhöhen.

Forderung zur Erweiterung des Lagebilds

Die Forderung der AfD, das Lagebild zur sogenannten „Clankriminalität“ auf neue Zuwanderergruppen auszuweiten wirft tiefere Fragen zur Komplexität dieses Phänomens auf. Die Behauptung, dass die Politik die Entwicklungen der letzten Jahre „verschlafen“ habe, greift zu kurz und unterschätzt die strukturellen, sozialen und kulturellen Dynamiken, die mit der Kriminalität in familiären Netzwerken verbunden sind.

Die Forderung, neue Zuwanderergruppen systematisch in das Lagebild aufzunehmen, birgt das Risiko einer pauschalen Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen. Dies könnte zu einer „ethnischen Kriminalisierung“ führen, bei der der soziale Hintergrund einer Gruppe stärker in den Fokus rückt als die tatsächlichen Hintergründe der kriminellen Handlungen einzelner Mitglieder. Eine solche Herangehensweise wäre wissenschaftlich fragwürdig, da sie nicht die sozialen Ursachen von Kriminalität, wie zum Beispiel strukturelle Benachteiligung, in den Blick nimmt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die „methodische Herausforderung“, die sich aus der Erweiterung des Lagebilds ergibt. Ein Lagebild zur Kriminalität muss auf soliden empirischen Daten beruhen, die eine differenzierte Analyse ermöglichen. Kriminalität in familiären Strukturen ist kein monolithisches Phänomen, sondern variiert je nach sozialen, ökonomischen und kulturellen Kontexten. Es ist daher schwierig, pauschale Aussagen über die Kriminalität neuer Zuwanderergruppen zu treffen, ohne detaillierte Daten und kontextbezogene Untersuchungen. Eine Erweiterung des Lagebilds ohne solide empirische Grundlage könnte zu Fehlschlüssen und ineffektiven Maßnahmen führen.

Ein weiterer Aspekt, der in der Diskussion über die Erweiterung des Lagebilds berücksichtigt werden muss, ist die Gefahr der **politischen Instrumentalisierung**. Wenn der Fokus einseitig auf bestimmte Zuwanderergruppen gelegt wird, könnte dies leicht für politische Zwecke genutzt werden, um bestimmte Narrative zu bedienen, die Kriminalität als primär ethnisches oder kulturelles Problem darstellen. Eine solche Herangehensweise verfehlt jedoch die komplexen Realitäten, die hinter kriminellen Netzwerken stehen, und könnte zu einer Verschärfung von Vorurteilen und sozialen Spannungen in der Gesellschaft führen.

Keine pauschale Behandlung von Familiennetzwerken als kriminelle Organisationen und die Problematik der Einbeziehung des Verfassungsschutzes

Der AfD-Antrag fordert, Familienstrukturen wie „Clans“ zur Organisierten Kriminalität (OK) zu zählen, um den Verfassungsschutz zur Bekämpfung dieser Gruppen einzusetzen. Diese Forderung verkennt die soziale und rechtliche Komplexität des Phänomens und kann zu gravierenden Fehleinschätzungen führen.

In der Realität bestehen in den betroffenen „Clans“ sowohl kriminelle als auch nicht-kriminelle Mitglieder, die unterschiedliche Lebenswege verfolgen. Die Vorstellung, dass alle Mitglieder eines „Clans“ in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, ignoriert diese interne Dynamik. Es gibt Familienmitglieder, die kriminelle Handlungen nicht nur ablehnen, sondern aktiv versuchen, sich davon zu distanzieren oder andere davon abzubringen. Eine pauschale Einstufung solcher Familien als kriminelle Organisationen ist daher problematisch und führt dazu, dass unschuldige Familienmitglieder ebenfalls unter Generalverdacht geraten und stigmatisiert werden.

Die AfD argumentiert, dass „Clans“ als Organisierte Kriminalität eingestuft werden sollten, da sie „auf Dauer angelegte Strukturen“ zur Begehung von Straftaten aufbauen. Doch eine solche pauschale Einstufung übersieht, dass nicht alle familiären Netzwerke diesen Kriterien entsprechen. Organisierte Kriminalität setzt in der Regel hierarchische, geschlossene Strukturen voraus, die auf langfristigen kriminellen Aktivitäten basieren. Bei sogenannten „Clans“ handelt es sich jedoch oft um lose Netzwerke, deren kriminelle Aktivitäten auf spezifische Familienzweige oder Individuen beschränkt sind. Die Mehrheit der Familienmitglieder hat mit diesen kriminellen Handlungen nichts zu tun.

Es wäre rechtlich und sozial problematisch, alle Mitglieder eines Familiennetzwerks kollektiv für die Taten einzelner zu bestrafen. Ein Grundprinzip des Rechtsstaates ist die individuelle Verantwortlichkeit: Menschen sollen für ihre eigenen Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden und nicht für die Taten anderer. Die Forderung, ganze Familiennetzwerke als kriminelle Organisationen zu klassifizieren, verletzt diesen Grundsatz und führt zu einer kollektiven Bestrafung, die die sozialen Bindungen innerhalb dieser Gemeinschaften unnötig destabilisiert und die betroffenen Personen weiter in die soziale Isolation drängt.

Darüber hinaus birgt die Forderung der AfD, den Verfassungsschutz in NRW auf Organisierte Kriminalität und insbesondere auf kriminelle „Clans“ anzusetzen, erhebliche Probleme. Zunächst einmal ist der Verfassungsschutz eine Behörde, deren Hauptaufgabe der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist. Sie konzentriert sich auf die Überwachung extremistischer Bestrebungen, die die Verfassung und den Staat gefährden, und nicht auf die Bekämpfung allgemeiner Kriminalität oder organisierter Verbrechen. Die Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die Bekämpfung von kriminellen Netzwerken würde zu einer problematischen Vermischung der Zuständigkeiten führen.

Organisierte Kriminalität und kriminelle Handlungen innerhalb familiärer Netzwerke sind primär Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden – Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese Institutionen verfügen über das notwendige Fachwissen und die rechtlichen Mittel, um Kriminalität auf individueller Ebene zu verfolgen, ohne dabei die Grundrechte von nicht-beteiligten Familienmitgliedern oder Gemeinschaften zu gefährden. Die Einbeziehung des Verfassungsschutzes würde nicht nur dessen Mandat erweitern, sondern auch die Grenze zwischen Extremismusbekämpfung und Kriminalitätsbekämpfung verwischen.

Zudem besteht das Risiko, dass eine solche Einbeziehung des Verfassungsschutzes dazu führen könnte, dass ganze Familien oder ethnische Gemeinschaften pauschal kriminalisiert werden, da der Verfassungsschutz in der öffentlichen Wahrnehmung stark mit der Überwachung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen assoziiert wird. Dies würde die ohnehin bestehende Stigmatisierung bestimmter ethnischer Gruppen weiter verschärfen. Die bisherige Forschung zeigt jedoch, dass familiäre Netzwerke nicht automatisch kriminell sind und dass viele Mitglieder solcher Strukturen nichts mit kriminellen Aktivitäten zu tun haben.²

Eine weitere Gefahr liegt darin, dass die bloße Forderung, den Verfassungsschutz auf kriminelle „Clans“ anzusetzen, den Begriff „Clankriminalität“ in einem sicherheitspolitischen Kontext weiter aufbläht und ihn mit verfassungsfeindlichen Aktivitäten gleichsetzt. Dies könnte den falschen Eindruck erwecken, dass familiäre Strukturen per se eine Bedrohung für den Staat darstellen, was wiederum zu einem Vertrauensverlust und erhöhter sozialer Ausgrenzung dieser Gemeinschaften führen kann.

Kritische Auseinandersetzung mit der Forderung der AfD-Fraktion im Landtag:

Die Forderung der AfD, das Lagebild zur „Clankriminalität“ auf neue Zuwanderergruppen auszuweiten und damit eine detaillierte Erfassung ethnischer und familiärer Netzwerke zu schaffen, wirft mehrere methodische und inhaltliche Probleme auf.

1. **Stigmatisierung und ethnische Kriminalisierung:** Die Forderung, Zuwanderergruppen pauschal in ein Lagebild der „Clankriminalität“ aufzunehmen, birgt die Gefahr, bestimmte ethnische Gruppen kollektiv als kriminell darzustellen. Dies führt zur Gefahr einer ethnischen Kriminalisierung, bei der Herkunft und Zugehörigkeit stärker betont werden als die tatsächlichen kriminellen Aktivitäten einzelner Personen. Ein solcher Ansatz kann leicht zu Vorurteilen und Diskriminierung führen, indem ganze Gruppen aufgrund der kriminellen Handlungen weniger Mitglieder stigmatisiert werden. Diese Verallgemeinerung verkennt die individuellen und sozialen Unterschiede innerhalb der betroffenen Gemeinschaften.

² Jaraba, M. (2024). *Clankriminalität: Eine kritische Perspektive*. Kriminalistik, 3, 147-152. Verfügbar unter https://www.kriminalistik.de/ausgaben_kriminalistik.htm

2. **Komplexität und methodische Herausforderungen:** Die AfD fordert eine statistische Erfassung von „Clans“ und deren kriminellen Handlungen sowie eine detaillierte Beschreibung von Familienstrukturen, ethnischer Herkunft und kriminellen Betätigungsfeldern. Diese Forderung basiert auf der Annahme, dass es eine klare, homogene Struktur von Familien oder „Clans“ gibt, die direkt mit Kriminalität verbunden ist. In Wirklichkeit jedoch sind familiäre Netzwerke oft komplex, dynamisch und nicht zentral organisiert. Eine solche pauschale Erfassung würde weder den realen Strukturen noch der Vielfalt der Motivationen hinter kriminellen Handlungen gerecht werden. Es besteht das Risiko, dass unterschiedliche Formen von Kriminalität und soziale Ursachen übersehen werden.
3. **Rechtsstaatliche Bedenken:** Die Forderung nach statistischen Erfassungen von Familiennamen, ethnischer Herkunft und Staatsangehörigkeit wirft rechtsstaatliche Fragen auf. Der Fokus auf ethnische Herkunft oder Familienzugehörigkeit kann leicht mit Diskriminierung gleichgesetzt werden, da er das Prinzip der individuellen Verantwortung untergräbt. Es widerspricht den Grundsätzen des Rechtsstaates, pauschal alle Mitglieder einer Familie oder ethnischen Gruppe unter Generalverdacht zu stellen, ohne dass konkrete Anhaltspunkte für individuelle Straftaten vorliegen. Die individuelle strafrechtliche Verfolgung muss im Vordergrund stehen und nicht die Kollektivhaftung von Familien oder Gemeinschaften.
4. **Soziale Spaltung und Vorurteile:** Die von der AfD geforderte Fokussierung auf ethnische und familiäre Zugehörigkeiten könnte zu einer weiteren sozialen Spaltung führen. Der Fokus auf „Zuwanderergruppen“ könnte in der öffentlichen Wahrnehmung den falschen Eindruck erwecken, dass Kriminalität primär ein ethnisches oder kulturelles Problem sei, was nicht nur soziale Spannungen verschärfen, sondern auch das Vertrauen zwischen den betroffenen Gemeinschaften und staatlichen Institutionen schwächen könnte. Statt zur Integration beizutragen, kann eine solche Herangehensweise Ausgrenzung und Misstrauen fördern.
5. **Verfassungsschutz und Organisierte Kriminalität:** Die AfD fordert auch, den Verfassungsschutz zur Bekämpfung von „Clankriminalität“ einzusetzen. Diese Forderung verkennt jedoch die Unterschiede zwischen politischem Extremismus, der die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet, und kriminellen Handlungen, die in den Aufgabenbereich der Strafverfolgungsbehörden fallen. Die Einbindung des Verfassungsschutzes würde zu einer problematischen Vermischung von Zuständigkeiten führen und könnte dazu beitragen, bestimmte ethnische Gruppen zu kriminalisieren, ohne dass dafür eine verfassungsrechtliche Grundlage besteht.

Schlussfolgerung:

Es besteht kein Zweifel, dass der Aufstieg verschiedener krimineller Gruppen innerhalb der syrischen Gemeinschaft derzeit eine erhebliche Herausforderung für die innere Sicherheit in Deutschland darstellt, insbesondere in Nordrhein-Westfalen (NRW). Um dieses komplexe Phänomen adäquat zu erfassen, ist es entscheidend, eine differenzierte Betrachtung der kriminellen Strukturen vorzunehmen. Sowohl die „alten Clans“ libanesischer Herkunft als auch die „neuen

Clans“ syrischer Herkunft weisen unterschiedliche soziale, kulturelle und organisatorische Merkmale auf, die nicht über einen Kamm geschert werden dürfen.

Gleichzeitig müssen wir uns der Tatsache bewusst sein, dass die Konflikte innerhalb der neu entstehenden kriminellen Strukturen, ebenso wie zwischen den „neuen“ und „alten Clans“, in den kommenden Jahren wahrscheinlich weiter eskalieren werden. Die Konkurrenz um illegale Märkte und Einflussbereiche könnte zu weiteren gewaltsamen Auseinandersetzungen führen. Diese Dynamiken erfordern eine kontinuierliche Beobachtung und flexible Strategien seitens der Sicherheitsbehörden.

Zusätzlich zur Intensivierung repressiver Maßnahmen gegen kriminelle Strukturen sollte die Prävention eine vorrangige Rolle spielen. Ein hervorragendes Beispiel für eine effektive präventive Initiative ist das Projekt „Kurve kriegen“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, das darauf abzielt, gefährdeten Kindern und Jugendlichen aus „Clans“ neue Chancen zu bieten. Da dieses Projekt großes Potenzial für Erfolg gezeigt hat, sollte es erweitert und mit zusätzlichen Programmen auf lokaler Ebene kombiniert werden. Diese neuen Initiativen sollten insbesondere Kinder in Schulen sowie Frauen aus diesen Familien ansprechen, da diese oft eine Schlüsselrolle innerhalb ihrer Gemeinschaften spielen.

Allerdings kann die Polizei allein nicht die Verantwortung für solche Präventionsmaßnahmen tragen. Um diese Programme wirklich effektiv zu gestalten, müssen sie durch Partnerschaften mit lokalen Organisationen, Schulen und sozialen Diensten unterstützt werden. Ein kooperativer Ansatz auf kommunaler Ebene wird sicherstellen, dass die zugrunde liegenden Ursachen der Verwundbarkeit angegangen werden, um umfassende Unterstützung für gefährdete Personen zu bieten und langfristige Perspektiven für Integration und Kriminalprävention zu schaffen. Durch die Kombination repressiver Maßnahmen mit einer breiteren, koordinierten Präventionsstrategie können wir kriminellen Wegen effektiver entgegenwirken und den sozialen Zusammenhalt stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mahmoud Jaraba



Anhörung von Sachverständigen des Innenausschusses:
**Mit uns wird NRW Stärke zeigen: Die Clankriminalität endlich
ganzheitlich bekämpfen – Neue Clans an ihrer Entstehung hindern
– Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen**
Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 18/5418
am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024

Stellungnahme von Dr. phil. Ralph Ghadban
Berlin, den 11. Oktober 2024

Das Integrationsproblem der Großfamilien

Anders als die organisierte Kriminalität, die auf der freiwilligen Zusammenkunft von mündigen, selbständigen Menschen, die eine Straftat planen und begehen, basiert, beruht die Clankriminalität auf verwandtschaftlichen Verhältnissen. Man rekrutiert innerhalb des Familienverbandes Verwandte für die Begehung von Straftaten. Im ersten Fall ist der Ausstieg aus der Gruppe oder dessen Auflösung möglich, in dem zweiten Fall ist der Wechsel der Familie unmöglich und das Verlassen des Familienverbandes schwierig. Alle Mitglieder des Clans, Straftäter oder nicht, halten zusammen und schirmen sich von ihrer sozialen, politischen und rechtlichen Umgebung ab.

In den westlichen Gesellschaften wie Deutschland spielt die Großfamilie in keiner Hinsicht eine Rolle. Der Grundstein für den freiheitlich-demokratischen Staat ist das Individuum. Alles dreht sich um das Individuum. In vielen anderen Kulturkreisen dagegen bildet die Großfamilie den Grundstein für die soziale, politische und kulturelle Gestaltung der Gesellschaft, ihre Rolle ist dominant.

Die fehlende Migrationspolitik

Bei der Migration hat die Politik in Deutschland auf den sozio-kulturellen Hintergrund der Migranten nicht geachtet. Sie hat auch keine Integrationspolitik ausgearbeitet, weil sie mit dem Verbleib der Migranten im Lande nicht rechnete. Bis zum Anwerbestopp 1973 wurde eine Rotationspolitik, geregelt durch die Anwerbeabkommen mit den Herkunftsländern der Gastarbeiter, betrieben. Nach dem Anwerbestopp wurde eine Rückkehrpolitik befolgt. Der Zugang zum

Arbeitsmarkt wurde mit dem Inländerprimat erschwert, das Rückkehrförderungsgesetz von 1983, das finanzielle Unterstützung für die Rückkehrer vorsah, wurde verabschiedet und die Familienzusammenführung wurde eingeschränkt. Nur Kinder unter sechzehn Jahre durften zu ihren Eltern einreisen. Bis 1998, als Rot-Grün an die Macht kam, galt die Richtlinie: Deutschland ist kein Einwanderungsland.

Danach hatten wir seit 2005 ein Zuwanderungsgesetz. Die Verbreitung der Ideologie des Multikulturalismus quer durch alle Parteien hat jedoch die Auseinandersetzung mit dem kulturellen Hintergrund nicht nur verhindert, sondern auch verboten: Kulturen, Ethnien, Religionen in Verbindung mit Straftaten zu bringen, sei stigmatisierend, diskriminierend und rassistisch und wurde sogar unter Strafe gesetzt. So konnten z.B. die Clans unbehelligt Tausende von Bürgern misshandeln, ausrauben, erpressen und unsere Staatsorgane verachten, lächerlich machen und einschüchtern, ohne dass man erwähnen darf, wer die Täter sind. Die Clankriminalität hatte aber solche Dimensionen erreicht, dass die Politik sie nicht mehr übersehen konnte. Endlich begann die Politik zu handeln.

Der soziokulturelle und politische Hintergrund

Die Flüchtlinge in Deutschland kommen mehrheitlich aus den islamischen Ländern von Marokko bis Afghanistan. In diesen Ländern stellt die Großfamilie den Grundstein der sozialen Organisation dar. Sie weist folgende Merkmale auf:

1. In Abwesenheit von Wohlfahrtsstaaten übernimmt die Großfamilie eine Schutzfunktion für den Einzelnen in allen Phasen seines Lebens von der Kindheit bis zur Altersfürsorge.
2. Das Ausmaß des Schutzes hängt von der Stärke der Bindung innerhalb der Großfamilie ab. Diese ist ihrerseits von den geographisch bedingten ökonomischen Verhältnissen abhängig. Die innere Solidarität ist bei den Nomaden und Halbnomaden fester als bei den Bauern und Städtern.
3. Ein Hinweis auf die Stärke der inneren Solidarität liefert die Endogamie bzw. die Ehe mit der Kusine, die die Großfamilie in dieser Region kennzeichnet. Bevorzugt ist die Ehe mit der Parallelcousine, d.h. die Tochter des Onkels väterlicherseits.
4. In allen islamischen Ländern gilt mit wenigen Ausnahmen das islamische Familien – und Erbrecht. Das Familienrecht verfestigt das Patriarchat und stellt die Frauen unter die Vormundschaft der Männer. Das Erbrecht stärkt die Großfamilie, denn erbberechtigt sind nicht nur die Frau und die Kinder des Verstorbenen, sondern auch seine Geschwister und manchmal seine Eltern.

5. Alle diese islamischen Länder in Nordafrika und im Nahen Osten kennen keine Demokratie. Es herrschen Autokraten, Diktatoren und islamo-faschistische Regime. Man kann von den Eingewanderten aus dieser Region nicht erwarten, dass sie sich wie freie, mündige, verantwortungsvolle Bürger verhalten.
Unser ganzes System ist darauf gerichtet, solche Bürger zu erzeugen. Trotzdem gibt es einen bedeutenden Anteil unserer Bürger, der mit der Demokratie nicht zurechtkommt.
6. In allen diesen Ländern sind nicht nur das Familien- und Erbrecht religiös geregelt, sondern sind die Verfassungen mehr oder weniger vom Islam geprägt. Je nach dem ist der Islam die Staatsreligion, die Scharia eine Quelle oder die einzige Quelle der Gesetzgebung. In den meisten Ländern gibt es Blasphemiegesetze und die Werbung für andere Religionen als den Islam ist verboten. Die Migranten aus diesen Ländern kennen die Trennung zwischen Politik und Religion nicht.

Die fehlende Integrationspolitik

1. Nach dem Anwerbestopp 1973 und wegen der Einschränkung der Freizügigkeit haben die Gastarbeiter vorsorglich ihre Familien zu sich geholt. Mit der Ankunft der Ehefrauen und den Kindern wuchs die Angst vor der offenen und liberalen Gesellschaft. Man befürchtete die Emanzipation der Frauen und die Lösung der Söhne von der Familie. So bemühten sie sich um die Bewahrung ihrer kulturellen Identität.
2. In den 80ern trat die zweite Generation auf die Bühne, sie war in Deutschland aufgewachsen und sozialisiert, wurde trotzdem nicht als Deutsche akzeptiert. Sie suchte eine extrem antideutsche Identität und fand sie bei den Islamisten: Der Islam ist bei Gott die wahre Religion und die Muslime die beste erschaffene Gemeinschaft. Den deutschen Ethnonationalismus konfrontierten sie mit einem religiösen Fundamentalismus. Die islamistischen Organisationen erlebten einen massiven Zulauf, der erste islamische Dachverband, der Islamrat, wurde 1984 gegründet. Dann folgte 1994 der Zentralrat der Muslime.
3. Auf diese Weise entstand die islamische Parallelgesellschaft. Die Scharia bildet ihr Wertesystem und sie lehnt die Demokratie und die Menschenrechte ab. Ein Hauptziel ist die Bewahrung der islamischen Familie, um die patriarchalische Kontrolle über Frauen und Kinder aufrecht zu erhalten.
4. Die Familienzusammenführung bildet die Grundlage für die Entstehung der islamischen Parallelgesellschaft.

Großfamilie und Clan

1. Die Clans aus dem Libanon gehören zu den ersten Bürgerkriegsflüchtlingen. Sie wurden als politisch Verfolgte nicht anerkannt, blieben nach der Genfer Flüchtlingskonvention als Geduldete im Lande. Mit dem Asylverfahrensgesetz 1982 wurden sie an den Rand der Gesellschaft gedrängt, dadurch haben sich ihre Clanstrukturen gestärkt.
2. Mit der Altfallregelung 1988 erhielten sie einen Aufenthalt und damit die Chance, sich zu integrieren. Sie verweigerten sich der Integration. Sie hatten die Vorteile der Auftritte als Gruppe in einer individualisierten Gesellschaft erkannt und sie konnten jeden einschüchtern und auseinandernehmen.
3. Die Schutzfunktion des Clans änderte sich, ihre sozialen Aufgaben übernahm der Wohlfahrtsstaat. Der Clan schützte dann seine Mitglieder vor der Intervention des Staates und deckte ihre Straftaten. Die Großfamilie wurde zu einem Hort der Kriminalität, der Clankriminalität.
4. Da die Großfamilie ihre sozio-ökonomische Notwendigkeit verloren hat, drohte ihre Auflösung. Um dies zu verhindern und die Clansolidarität aufrechtzuerhalten, stärkte die Gruppe die Inzucht (Endogamie), sie liegt bei 100%. Sie ist in einer offenen Gesellschaft ohne Zwang nicht möglich.
5. Die Zwangsformen, die auch strafbar sind, sind zwei. Die Erste ist die Ehe mit Minderjährigen, die Zweite ist die Zwangsehe. Sie werden von den Imamen mancher Moscheen vollzogen. Anders die Großverbände in Deutschland, sie erlauben die religiöse Ehe erst beim Nachweis der Ehe im Standesamt.

Kollaps der Migrationssysteme

1. Nach dem Anwerbestopp 1973 entdeckten die Wirtschaftsmigranten den Asylweg. Das Asylrecht im Artikel 16a GG ist ein subjektives Grundrecht, wenn jemand an der Grenze das Wort Asyl ausspricht, dann muss er eingelassen werden, damit sein Asylgesuch geprüft wird. Egal wie das Ergebnis aussieht, wird die Person im Lande bleiben. Die Abschiebepolitik ist längst gescheitert, sie existiert kaum. In den letzten vierzig Jahren sind die Einwanderer ausschließlich als Flüchtlinge gekommen.
2. Die Politik verlor die Kontrolle über die Migration. Trotz der steigenden Masse der Einwanderer ist der Bedarf an Fachkräften enorm. Wegen

ihres soziokulturellen Hintergrunds besitzen die Flüchtlinge oft nicht die ausreichende Qualifikation für den Arbeitsmarkt.

3. Eine falsch verstandene Humanität, die keine Rücksicht auf die Interessen der eigenen Bevölkerung zeigt, führte zu einer Erweiterung der Aufnahmebedingungen. Im Jahre 2011 erfind die EU den subsidiären Schutz. Das ist eine großzügige Erweiterung der Genfer Flüchtlingskonvention. Zusätzlich zu den Bürgerkriegsländern werden die Krisenherde erfasst. Diese Regelung wurde 2013 in das deutsche Asylrecht aufgenommen.
4. Mit der Öffnung der deutschen Grenze 2015 wurde nicht nur das deutsche Migrationssystem zerstört, sondern auch das europäische, verkörpert in den sogenannten Dublinabkommen. Die EU wurde mit Flüchtlingen überschwemmt. Die politischen und sozialen Auswirkungen auf die europäischen Ländern sind bekannt.
5. Die Zahlen von 2022 zeigen, wie die Lage aussieht. Von 252.422 Asylgesuchen wurden 0,8%, d.h. 1.937 Personen, als politisch Verfolgte anerkannt, 17,1% als Bürgerkriegsflüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 25,2% erhielten subsidiären Schutz, 13,1% profitierten vom Abschiebeverbot, hauptsächlich aus medizinischen Gründen. Abgeschoben wurden nur 12.945 Personen.
6. Die Zahl der Syrer in Deutschland nähert sich der Millionengrenze. Unter ihnen befindet sich die ganze Breite der Migration von gebildeten Individuen, die sich integrieren wollen, bis zu der Masse, die in den oben beschriebenen soziokulturellen Hintergrund verfangen ist. Es sind auch richtige Stämme gekommen, sie haben die Konfrontation mit den altgesessenen libanesischen Clan, z.B. in NRW, angezettelt.

Eckpunkte einer Migrationspolitik

1. Um die Kontrolle über die Migration wiederherzustellen, muss das Asylrecht im GG von einem subjektiven Recht zu einem Gnadenrecht, wie in anderen Ländern der Welt, umgewandelt werden.
2. Die Asylanträge sollen im Ausland in den deutschen Botschaften gestellt werden.
3. Die Bürgerkriegsflüchtlinge und die Flüchtlinge aus Krisengebieten werden von UNHCR in den angrenzenden Ländern betreut. Das erleichtert ihre Rückkehr in ihre Heimat am Ende der Konflikte.
4. Die Familienzusammenführung wird auf diejenigen beschränkt, die wie die legalen Ausländer im Besitz von Aufenthalt, Arbeit und Wohnung sind.

5. Eine konsequente Politik soll für die Abschiebung der Ausreisepflichtigen betrieben werden.
6. Die EU-Politik soll für den Schutz der Außengrenze Europas mit der Zurückweisung an der Grenze oder in die UNHCR-Lager ergänzt werden. Dafür muss Frontex mit mehr Befugnissen ausgestattet werden.
7. Die Forderung der legalen Migration für den Arbeitsmarkt soll in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geschehen.
8. Für die Integration der Clans und Großfamilien folgende Schritte :
 - a. Eine klare und effektive Beweislastumkehr
 - b. Verfolgung der Zwangsehen und Ehen mit Minderjährigen
 - c. Ein Aussteigerprogramm für Frauen aus den Clans

BDK | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtages NRW

Landesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Oliver Huth
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: oliver.huth@bdk.de
Telefon: +49 211 9945 568

Datum: 14.10.2024

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AFD „Mit uns wird NRW Stärke zeigen:
Die Clankriminalität endlich ganzheitlich bekämpfen – Neue Clans an ihrer Entste-
hung hindern – Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen.“; LT - Drucksache
18/5418**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. In dem vorliegenden Antrag möchte die AFD NRW eine Mehrheit im Landtag NRW zu der Abstimmung bewegen, die Landesregierung zum Agieren in vielfältigen Handlungsfeldern aufzufordern. Die Forderungen erstrecken sich über die Eindämmung der Migration bis hin zu einer umfassenden Erstellung eines Lagebildes.

Die Verfolgung der familienbasierten Kriminalität, als Clankriminalität bezeichnet, stellt einen politisch gewollten Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Ausrichtung dar. Das Handlungsfeld wird deshalb von der Polizei NRW mit umfassenden Maßnahmen angegangen.

Kriminalpolizeilich erschöpfen sich diese Maßnahmen in der strategischen Informationsammlung und -steuerung, repressiven Ermittlungen und der Abarbeitung von Gefahrenüberhängen. Dabei unterliegen die Bekämpfungskonzepte und die Lagebilderstellung der ständigen Evaluation.



Die Ermittlungen zeigen, dass die familienbasierte Kriminalität eine Erscheinungsform dieses Phänomens darstellt: Straftaten werden im Auftrag der Patriarchen eingefordert und koordiniert. Insbesondere bei der Verteidigung der Familienehre wird die Ausübung von Straftaten im Familienverbund beobachtet. Gleichwohl sind auch Personen aus Großfamilien festzustellen, die autark Straftaten planen und durchführen.¹

Die repressive und präventive Strategie ist an der Vielfältigkeit des Phänomens auszurichten. Die Kriminalpolizei muss sich deshalb in diesem Kontext bei der Verfolgung besonderer Kriminalitätsformen teilweise neu ausrichten:

So ist bspw. in den arabischen Kulturkreisen das tradierte *Hawala*-System etabliert, dass in Deutschland unter Strafe steht. Es handelt sich hierbei um ein seit Jahrzehnten weltweit genutztes informelles und vertrauensbasiertes Zahlungsverfahren. Es funktioniert nach dem „System der zwei Töpfe“ – d.h. ohne eine unmittelbare Transaktion von Geldern über Mittelsmänner, die sogenannten Hawaladare. Diese agieren ohne staatliche Zulassung oder Aufsicht. Das System ist schlagwortartig „beleglos, kontolos und banklos“ und basiert auf Vertrauen und Verschwiegenheit. Die Nutzung regulierter Finanzdienstleistungen wird vermieden und jede staatliche Kontrolle umgangen, was die Aufdeckung der entsprechenden Strukturen erschwert. Hawala-Banking findet vor allem in ethnisch geschlossenen Milieus statt. Als Hawaladare agieren dabei vor allem Juweliere, Schmuckhändler aber auch Gebrauchtgüterhändler sowie Ex- und Import-Händler aller Art.²

In diesem System wird nach deutschem Recht das Fehlen einer Erlaubnis der Bankenaufsicht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), gem. § 63 Abs. 1

¹ Hinweise über die Erscheinungsformen liefert die Kontest-Studie, „Kriminalität im Kontext großfamiliärer Strukturen“, <https://www.foeps-berlin.org/fileadmin/institut-foeps/Dokumente/2024/KONTEST2024-Broschuere.pdf> (16.10.2024).

² Vgl. Lehnert, **JÄHR**, Kriminalistik 8-9/2014, „Geldwäsche und Hawala-Banking“, Seite 484 ff.

Nr. 4 ZAG pönalisiert. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf überführte 2022 ein Verfahren in die offene Phase, in dem syrische Straftäter unter Anwendung dieses Systems der Terrorfinanzierung verdächtigt wurden.³ Gewaltstraftaten sollten, so der damalige Vorwurf, bei Unregelmäßigkeiten im Geldfluss als Mittel der Durchsetzung angewandt worden sein. Die Anklagebehörde sprach von 160 Millionen EURO transferierten Vermögens.

Die Polizei kann derartige Verstöße mit verdeckten Ermittlungsmethoden nur verfolgen, wenn der Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung im Sinne des §§ 129 StGB ff. besteht. Der benannte § 63 ZAG stellt jedoch keine Katalogstraftat dar. Wenn der Bundesgesetzgeber diese im arabischen Kulturkreis prominente Geldwäschevariante bekämpfen will, muss er sich diesem Themenfeld gesetzgeberisch widmen. An diese Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlungsverfahren sehr personalintensiv sind. Der Hawala-Prozess muss mit intensiver Kommunikation begleitet werden, die der Arbeitsleistung eines Call-Centers gleicht.

Ebenso wird sich die Kriminalpolizei mit den sachleitenden Staatsanwaltschaften über Antworten auf die familienorganisierten Straftaten einigen müssen. Um diese Netzwerke zu zerschlagen, sind die Instrumente zu adaptieren, die bereits bei der Bekämpfung von italienischer Organisierter Kriminalität angewandt werden. Das Zusammentragen phänomenologischer Erkenntnisse über patriarchalischer Strukturen ermöglicht den Ansatz der Prüfung, ob bei entsprechender Feststellung strafrechtlich relevanten Verhaltens der § 129 StGB, also die Gründung, Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit vorliegt. Die Verfolgung dieses Organisationsdeliktes ermöglicht es nachhaltig, kriminelle Strukturen zu zerschlagen.

³ Diehl/Eberle (2022), <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/ermittlungen-gegen-hawala-bande-in-nrw-er-nennt-sich-king-seine-handlanger-sagen-scheich-a-98af0a99-4015-4778-91c3-01879f774e16>; Spilcker (2023), <https://app.ksta.de/politik/nrw-politik/hawala-kartell-zig-millionen-illegal-von-nrw-nach-syrien-und-in-die-tuerkei-geschleust-1-470747>.



An dieser Stelle sind ebenfalls die bekannten Defizite der Geldwäschebekämpfung zu erwähnen. Es ist dem rechtstreuen Bürger nicht zu erklären, dass es in einem Verfahren in Berlin⁴, in dem gemäß § 76a Abs. 4 StGB unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung Vermögen eingezogen werden sollte, der Grundsatz „in dubio pro reo“ angewandt wird.

Es reicht gemäß der o.g. Norm für die Einziehung aus, wenn das Gericht aufgrund typisierter Indizien zu der Überzeugung gelangt, der Vermögensgegenstand rühre aus irgendeiner illegalen Quelle her. Allerdings hat dieses Instrument einige Schwächen: Erstens setzt die Einziehung voraus, dass der betroffene Gegenstand in einem Strafverfahren wegen einer der im Gesetz näher genannten Straftaten sichergestellt wird. Der hierfür erforderliche Anfangsverdacht fehlt in vielen praktisch relevanten Konstellationen allerdings. Zweitens versagt der strafrechtliche Zugriff, wenn das Vermögen zwar legaler Herkunft ist, aber zur Begehung künftiger Straftaten dient und deshalb verschleiert wird, wer die Verfügungsgewalt darüber hat. Drittens kommt hinzu, dass die Vorschrift handwerkliche Fehler aufweist, die ihre Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zweifelhaft erscheinen lässt.⁵

Es dürfen im Beweisverfahren bei der Anwendung des § 76a Abs. 4 Satz 1 StGB und dem selbständigen Einziehungsverfahren nach § 435 StPO subtile, täterseits vorgebrachte Beweismittel nicht schon ausreichend sein, den Verdacht auszuräumen. Der Grundsatz in „dubio pro reo“ sollte im Strafrecht und nicht in diesen Verfahren zur Anwendung kommen.

Am 24.07.2023 veröffentlichte das BMF (kurzzeitig) einen ersten Referentenentwurf (RefE) für ein Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG), der u.a. die rechtlichen

⁴ Zu der Entscheidung des Landgerichts Berlin über die Einziehung von Immobilien, Vgl. (Az.: 541 KLS 9/21).

⁵ Wegner/Zimmermann (2022), <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ussland-sanktionen-verdaechtiges-vermoegen-intransparenz-organisierte-kriminalitaet-geldwaesche-vorschlag-reform-suspicious-wealth-order>.



Grundlagen für das BBF sowie als „Herzstück“ einen Entwurf für ein Vermögensermittlungsgesetz enthielt. Mit dieser Materie sollte eine neue Form der Vermögensabschöpfung eingeführt werden. Es standen Fälle im Fokus, in denen die bisherigen strafrechtlichen Möglichkeiten nicht greifen: Ein administratives Vermögensermittlungsverfahren (im Sinne einer Suspicious Wealth Order), das zur staatlichen Vereinnahmung von verdächtigen Vermögenswerten führen kann. In der am 08.09.2023 veröffentlichten Fassung des RefE für ein FKBG fehlte der Artikel zum Vermögensermittlungsgesetz gänzlich. Die Vorschläge würden im Ressortkreis intensiv beleuchtet, die Prüfung dieses Verfahrens solle als separater Gesetzesvorschlag, jedoch als wesentlicher Teil des aktuellen Reformpakets, eingebracht werden. Der Druck war groß: Ohne eine solche „Suspicious Wealth Order“ wäre das ohnehin von vielen Seiten kritisierte Bundesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) quasi seines Herzens beraubt. Es würde lediglich eine weitere (immens teure) Bundesbehörde geschaffen, die im Kompetenzgerangel mit den bestehenden Behörden zur Geldwäschebekämpfung stehe und auf viele Jahre nicht über qualifiziertes Personal verfügen würde.

Der nun vorliegende neue Anlauf für ein Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz (VVBG) mit einem Vermögensermittlungsgesetz (VErmiG) ist ein gänzlich untauglicher Versuch, die Geldwäschebekämpfung in Deutschland zu verbessern. Das BBF erhielt kein Herz, um im Bilde zu bleiben, sondern totes Gewebe.

Unter dem Strich würde durch das VVBG eine Verwaltungsbehörde (das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung (EZV)) mit 102 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (sh. RefE, S. 36) geschaffen, die kaum Handlungsspielraum hat. Die im Wesentlichen lediglich ein paar Dateiabklärungen durchführen und Leute befragen dürften, die ihr nicht antworten müssten und sie im Ergebnis darauf hoffen müsste, dass entweder ein mutmaßlicher Krimineller, der viel Aufwand in Verschleierungshandlungen steckt ohne jegliche Not plötzlich ein Geständnis zu der kriminellen Herkunft seines Vermögens ablegt oder dass eine Staatsanwaltschaft dann in weitere Ermittlungen einsteigt.



Das soll der „Follow-the-money-Ansatz“ sein, mit dem man „die großen Fische“ fangen will? Das taugt bestenfalls als schlechter Witz, der der Sache schadet, und ist eine verpasste Chance für dringend benötigte Verbesserungen.

Die Landesregierung muss deshalb auf die Bundespolitik und vorallem auf das Bundesjustizministerium in anderen Themenbereichen Einfluss nehmen. Der § 129 StGB bedarf der Anpassung im Strafmaß und an die Lebenswirklichkeit einer Novellierung. Hier wird insbesondere auf den Mafia-Paragraphen 416 bis des italienischen Strafgesetzbuches verwiesen, der die Etablierung der „Omerta“ (Gesetz des Schweigens) pönalisiert. Die Sicherheitslage in NRW zeigt, dass wir nach den Tumultdelikten in Essen und Castrop-Rauxel dieses zivilgesellschaftliche Schweigen bereits erleben. Es gilt auf dieses Phänomen justiziable Antworten zu finden.

Der Gesetzesentwurf zum Einsatz von Vertrauenspersonen des BMJ muss dringend gestoppt werden. Eine derartige Einflussnahme auf polizeitaktische Maßnahmen durch den Bundesgesetzgeber ist beispiellos und gefährdet die Aufklärung herausragender Straftaten. Der Einsatz von VE und VP in Verfahren mit dem Tatvorwurf der §§ 129, 129b StGB muss gesetzlich auf eine klare Basis gestellt werden.

Die Diskussion über Bargeldobergrenzen darf in der Bundespolitik nicht aufhören. Der Mehrwert liegt hier unbestritten in der Bekämpfung der Geldwäsche und ist den Bürgerinnen und Bürgern auch zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huth
Landesvorsitzender

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
18/1900**
Alle Abgeordneten



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Bundespolizeigewerkschaft

Bundespolizeigewerkschaft • Seelower Straße 7 • 10439 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Innenausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

(Per Email)

1.Stellv. Bundesvorsitzender
Manuel Ostermann

Seelower Straße 7
10439 Berlin

Tel.: (030) 44 67 87 21

Telefax: (030) 44 71 43 20

manuel.ostermann@dpolg-bpolg.de

Internet : dpolg-bpolg.de/wp

Berlin, den 20.10.2024

Mit uns wird NRW Stärke zeigen: Die Clankriminalität endlich ganzheitlich bekämpfen – Neue Clans an ihrer Entstehung hindern – Unsere freiheitliche Ordnung verteidigen

Hier: **Antrag der Fraktion der AFD, Drucksache 18/5418**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DPoIG Bundespolizeigewerkschaft bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem zweifellos wichtigen Vorhaben die Organisierte Kriminalität weiter einzudämmen.

Wir möchten in dieser Stellungnahme insbesondere den vom Antragssteller angesprochenen Teil in Punkt 18 des Antrages „gemäß § 2 Absatz 1 und 3 Bundespolizeigesetz zur Unterstützung der Bundespolizei die Möglichkeit der Wahrnehmung von Aufgaben des Grenzschutzes mit eigenen Kräften, analog zur bayerischen Grenzpolizei und im Einvernehmen mit dem BMI zu prüfen, um auch potenzielle Clankriminelle an der Einreise zu hindern“ intensiver thematisieren und auf mögliche Auswirkungen auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen hinweisen.

Zunächst ist festzustellen, dass im Bereich der Clankriminalität nicht nur die über Jahrzehnte gewachsene und bekannte Struktur berücksichtigt werden muss, sondern auch das Phänomen der Neustrukturierung im Bereich der organisierten Kriminalität ausgelöst durch die Migrationskrise.

Weiter müssen wir feststellen, dass es sich in erster Linie um einen kriminalsoziologischen Problemkomplex, nicht um einen rein kriminalpolitischen handelt. Mit reinen Exekutivmaßnahmen war das Problem in der Vergangenheit schon nicht zu bewältigen und wird es auch in der Zukunft nicht sein.

Der Antragsteller geht in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit zentraler Erfassungen ein, welche wir als solche ausdrücklich begrüßen. Zielführende präventive und repressive Maßnahmen seitens der Ermittlungsbehörden begründen sich maßgeblich in der Gewinnung von Erkenntnissen in diesem Phänomenbereich. Eine gesonderte statistische Erfassung des Problemkomplexes in Form von eigenen Lagebildern und deren gründliche Auswertung mittels ordentlicher wissenschaftlicher Methoden verspricht folgerichtig eine Verbesserung des Erkenntnisstandes, insbesondere in kriminalsoziologischer Hinsicht. Das ist aber eine gesonderte, herausfordernde Arbeit, deren Bewältigung mehrere Jahre der zielgerichteten Forschungsarbeit und eine eigene Projektgruppe unter Beteiligung geschulter Kriminologen erfordern wird.

Wir wissen bereits: das soziale Milieu der Großfamilien ist hochgradig abgeschottet, hochgradig komplex und hochgradig kriminogen, aber nicht per se „böse“. In diesen zum Teil undurchdringlichen Strukturen, die sich im Bereich syrischer Migranten analog entwickeln, ist die Erkenntnisgewinnung, Aufarbeitung und Auswertung durch grundsätzliche Dokumentation ein unerlässlicher Baustein. Dazu bedarf es vor allem einer soliden Finanzierung im Sach- und Personenhaushalt, sowie kluger gesetzlicher Regelungen.

Im Bereich der offen ausgetragenen Konflikte im öffentlichen Raum muss grundsätzlich festgehalten werden: innere soziale Strukturen in Großfamilien sind strikt hierarchisch, von einer intuitiv verstandenen inneren Werteskala geprägt und nach Befehl und Gehorsam ausgerichtet. Kollektivnutzen geht über Individualität. Platz für persönliche Selbstverwirklichung, die in der deutschen Gesellschaft als zentraler individueller Wert verstanden wird, ist innerhalb dieser Struktur lediglich für eine geringe Minderheit von Personen vorhanden;

die überwiegende Mehrheit hat sich in ihr Rollenverständnis zu fügen. Das gilt insbesondere für Frauen. Innerhalb der Männergesellschaft herrscht eine hohe Affinität zu Gewaltbereitschaft, Statusdenken und prahlerischem Verhalten. Eine zentrale Rolle im Wertekanon dieser sozialen Struktur sind die persönliche und die kollektive Ehre. Diese zu schützen und zu mehren ist ungeschriebene Verpflichtung jedes einzelnen Familienmitglieds. Die Bedeutung dieses Ehren- und Statusdenkens muss gesondert betont werden. Jede subjektive Ehrverletzung, beispielsweise auch durch polizeiliches Handeln, fordert eine unverzügliche Gegenreaktion heraus, um nicht als persönlich oder kollektiv schwach angesehen zu werden.

Der Vorschlag, Angehörige von Großfamilien einzeln oder im Verbund mit Angehörigen abzuschieben zu wollen, wird aktuell scheitern. Einerseits besitzen zahlreiche Familienmitglieder seit langem die deutsche Staatsbürgerschaft und können gar nicht abgeschoben werden. Andererseits dauern Abschiebungsverfahren selbst dort, wo sie möglich sind, sehr lange, sind kompliziert, kostspielig und können leicht umlaufen werden.

Vor mehreren Jahren wurde bereits öffentlichkeitswirksam versucht, das Oberhaupt einer Großfamilie, Ibrahim Miri in den Libanon abzuschicken. Bei Miri gelang es durch eine Einzelaktion der Bundespolizei in Beirut Ersatzpapiere zu beschaffen und ihn in seine Heimat zu verbringen. Etwa fünfzehn Wochen dauerte es, bis er sich wieder in seiner Wohnung und in den Kreisen der Familie in Deutschland befand. Er war kurzerhand wieder eingereist und stellte einen Antrag auf Asyl. Eine zweite Abschiebung erfolgte zwar, wurde jedoch vor Gericht später für rechtswidrig erklärt. Die Problematik im Bereich der Abschiebungen begründet sich vor allem auf bürokratische Hemmnisse, fehlerhafte Zuständigkeitsstrukturen insbesondere bei der Passersatzpapierbeschaffung, mangelhafte gesetzliche Regelungen und fehlende Abschiebehafplätze. Insbesondere das Ausweisungsinteresse des Staates muss gesetzlich nachgeschärft und dann auch angewandt werden.

Hier sollte man auch den vom Antragsteller erwähnten Aspekt der Grenzkontrollen erwähnen. Fakt ist, dass eine doppelte Zuständigkeit im Bereich der grenzpolizeilichen Aufgabewahrnehmung verfassungswidrig ist.

Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes ist hier maßgebend. Der Bundespolizei obliegt nach Paragraph 2 Bundespolizeigesetz der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz), soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des

grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt. Dieses Einvernehmen setzt eine Aufgabenübertragung des Bundes an das Land Nordrhein-Westfalen voraus.

Unabhängig davon, dass diese Übertragung weder zielführend noch notwendig ist, würde das Land Nordrhein-Westfalen mit seiner Polizei diese Aufgabe momentan weder personell noch materiell umsetzen können.

Der Antragsteller bezieht sich zur argumentativen Unterstützung auf die bayerische Grenzpolizei, die zwar den Namen Grenzpolizei trägt, aber keinerlei grenzpolizeiliche Befugnisse besitzt. Richtig ist, dass die bayerische Grenzpolizei eine Fahndungspolizei ist und die Bundespolizei in diesem Zusammenhang unterstützt. Sie handelt in diesem Bereich nicht eigenständig.

Was wir im Rahmen einer rechtsstaatlichen Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität brauchen ist behördenübergreifende Zusammenarbeit. Die Bündelungen von Zuständigkeiten, von personellen und materiellen Ressourcen ist der Schlüssel zum Erfolg. Die Bundespolizei arbeitet in diesem Zusammenhang sehr eng mit der Landespolizei NRW (SiKo Ruhr), sowie ausländischen Sicherheitsbehörden im Rahmen von grenzüberschreitenden Polizeiteams zusammen. Die Ausweitung gemeinsamer Streifen, gemeinsamer Leitstellen und eine enge Zusammenarbeit der Ermittlungsdienste der Bundespolizei mit der Kriminalpolizei sollten sicherheitspolitischer Fokus sein. Die Grenzkontrollen sind eine echte Erfolgsgeschichte und auch für Nordrhein-Westfalen mit Blick auf organisierte Kriminalität zwingend notwendig und auszubauen.

Der Phänomenbereich der Clankriminalität ist von hoher Komplexität geprägt und muss Prävention und Repression in der Gesamtheit einbinden. Der Umgang mit ihr ist eine langfristige und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher müssen in eine geeignete Strategie alle relevanten staatlichen und auch ausländischen Akteure eingebunden werden. Sie sollte einen kombinierten „Persuasion / Coercion“-Charakter aufweisen und muss politisch und medial flankiert werden.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, ein wirksames Konzept zum Umgang mit abgeschotteten Stadtvierteln zu entwickeln, die den Tatgelegenheiten für Straßenkriminalität den Boden entziehen können. Das ist aber ein eigenes, wenngleich ebenso dringendes Thema. Das Milieu ist mit seiner Lokalität eng verwurzelt und praktisch nicht davon zu trennen.

Die Clankriminalität ist sicherheitsspezifisch eine große Herausforderung für Nordrhein-Westfalen und somit auch politische Aufgabe. Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft würde eine politische Priorität zur rechtsstaatlichen Bekämpfung dieses Phänomenbereiches ausdrücklich begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Ostermann
1. Stellv. Bundesvorsitzender